

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses

12.11.2018

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,
am

Montag, dem 19.11.2018, um 09:00 Uhr,

findet im Gebäude der SWK, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern, eine Sitzung

des Kreisausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude:
Auftragsvergaben | 1141/2018 |
| 2 | Umbau des Einmündungsknotens K 50/ K 53 in der OD
Trippstadt zu einer Kreisverkehrsanlage;
hier: Vergabe von Abrißarbeiten | 1126/2018 |

**3 Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages am
26.11.2018**

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 3.1 | Nachwahl Schulträgerausschuss | 1134/2018 |
| 3.2 | Schülerbeförderung REHA Westpfalz | 1137/2018 |
| 3.3 | Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der
Landkreisordnung und der Landesverordnung über die
Prüfung kommunaler Einrichtungen
hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2017
II. Feststellung des Jahresabschlusses 2017
III. Verwendung des Jahresgewinns | 1131/2018 |
| 3.4 | Aufstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes
für die ZAK, die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern
2020-2025 | 1135/2018 |
| 3.5 | Kreisumlage 2019 | 1142/2018 |
| 3.6 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|-----------------------|-----------|
| 4 | Personalangelegenheit | 1132/2018 |
| 5 | Personalangelegenheit | 1133/2018 |
| 6 | Personalangelegenheit | 1136/2018 |
| 7 | Personalangelegenheit | 1139/2018 |
| 8 | Personalangelegenheit | 1140/2018 |

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

09.11.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.11.2018	öffentlich

Umbau des Einmündungsknotens K 50/ K 53 in der OD Trippstadt zu einer Kreisverkehrsanlage; hier: Vergabe von Abrissarbeiten

Sachverhalt:

Der bisherige Verkehrsknoten K50 / K 53 in der OD Trippstadt soll zu einer Kreisverkehrsanlage umgebaut werden, an die die Erschließungsstraße des neuen Baugebiets Heidekopf mit einem zusätzlichen Ast angeschlossen werden soll. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit der OG Trippstadt.

Hierzu ist der Abriss eines leerstehenden Gebäudes erforderlich.

Die Abbrucharbeiten wurden vom LBM Kaiserslautern mit Leistungen zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern sowie der Ortsgemeinde Trippstadt öffentlich ausgeschrieben.

Die Submission fand am 25.10.2018 statt. Zum Eröffnungstermin haben 5 Firmen ein Angebot eingereicht.

Die Prüfung der Angebote hatte zu folgendem Ergebnis geführt:

1) Fa. Matthias Schade, Bad Dürkheim	45.095,79 €
2) Anbieter A	55.035,10 €
3) Anbieter B	64.926,40 €
4) Anbieter C	74.948,64 €
5) Anbieter D	75.118,75 €

Die Gesamtauftragssumme teilt sich auf Grundlage der Kostenteilungsvereinbarung folgendermaßen auf:

Gesamtsumme aller Kostenträger:	45.095,79 €
zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern:	34.390,05 €
zu Lasten der Ortsgemeinde Trippstadt:	10.705,74 €

Das Angebot der Firma Matthias Schade aus Bad Dürkheim wurde vom LBM als das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot gewertet.

Der LBM Kaiserslautern empfiehlt den Baulastträgern, der Auftragserteilung an die Fa. Matthias Schade, Bad Dürkheim zuzustimmen. Die Zuschlagsfrist endet am **16.11.2018**; der LBM wurde bereits um eine Verlängerung gebeten.

Das gesamte Vorhaben ist im Haushaltsplan 2018 mit einem Ansatz von 300.000 € vorgesehen.

Ein Zuwendungsbescheid über 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt vor.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Vergabe der Bauarbeiten zum Abriss eines Wohngebäudes im Zuge des Knotenausbaues K50/K 53 in der OD Trippstadt an die Fa. **Matthias Schade, Bad Dürkheim** zu einem Gesamtangebotspreis von 45.095,79 € (**Kostenanteil des Landkreises Kaiserslautern 34.390,05 €**) zu.

Im Auftrag:

Gez.

Karl-Ludwig Kusche

31.10.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.11.2018	öffentlich
Kreistag	26.11.2018	öffentlich

Nachwahl Schulträgerausschuss

Sachverhalt:

Die Berufsbildende Schule Landstuhl hat am 25. Oktober 2018 einen neuen Schulelternbeirat gewählt und folgende Änderungen im Schulträgerausschuss vorgeschlagen:

Statt des bisherigen Lehrervertreters, Herrn Johannes Weber, soll der Schulleiter der BBS Landstuhl, **Herr Uwe Kleu**, wohnhaft in 66989 Hühfröschen, Im Ziegelfeld 2, im Schulträgerausschuss vertreten sein.

Des Weiteren soll **Frau Christine Günther**, wohnhaft in 66909 Matzenbach, Fockenberger Straße 3, Frau Silke Scharfenberg-Kruse ablösen und die Position der stellvertretenden Elternvertreterin einnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt

- a) Herrn Uwe Kleu als Lehrervertreter der BBS Landstuhl
- b) Frau Christine Günther als stellvertretende Elternvertreterin der BBS Landstuhl

in den Schulträgerausschuss

Im Auftrag:

Philipp

06.11.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.11.2018	öffentlich
Kreistag	26.11.2018	öffentlich

Schülerbeförderung REHA Westfalz

Sachverhalt:

Nach europaweiter Ausschreibung und Beschluss durch die Kreisgremien wurde mit Vertrag vom 10.07.2015 der DRK Kaiserslautern-Land Behindertenhilfe gGmbH die Durchführung der Schülerbeförderung zur Schule der REHA Westfalz übertragen.

Der Vertrag sah unter § 2 Nr. 1 Satz 1 eine Laufzeit von fünf Jahren beginnend mit dem ersten Schultag des Schuljahres 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 vor. Gemäß § 2 Nr. 1 Satz 2 des Vertrages kann der Auftraggeber (also der Landkreis Kaiserslautern) zweimal durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der DRK-Behindertenhilfe, die bis 3 Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag um jeweils ein Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern.

Sollte diese Option nicht in Anspruch genommen werden, wäre dieses Jahr eine erneute europaweite Ausschreibung erforderlich, da die Beschaffung der eingesetzten (Spezial-)Fahrzeuge gegebenenfalls mehrere Monate in Anspruch nimmt. Insofern ist aus Gründen des Antidiskriminierungsgebots, etwa ein Jahr zwischen Ausschreibung und Beginn der Vertragsleistungen einzuhalten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die vorhandene Option zu ziehen und den Vertrag durch schriftliche Erklärung vorerst um ein weiteres Jahr zu verlängern. Es wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass keine Erkenntnisse vorliegen, ob eine erneute Ausschreibung sich be- oder entlastend auf den Kreishaushalt auswirken würde. Die ermittelten Preisindexe vom statistischen Bundesamt in Wiesbaden, aufgrund dessen die Besetzt-Kilometer berechnet werden, sind jedoch stetig am Steigen.

Nach Mitteilung des Auftragnehmers wird von dort die Verlängerung um ein weiteres Schuljahr begrüßt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Verlängerung des Vertrages vom 10.07.2015 gemäß § 2 Nr. 1 Satz 2 um ein weiteres Jahr (bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021) zu.

Im Auftrag:

Philipp

02.11.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	14.11.2018	öffentlich
Kreisausschuss	19.11.2018	öffentlich
Kreistag	26.11.2018	öffentlich

Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2017

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2017

III. Verwendung des Jahresgewinns

Sachverhalt:

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2017 der Einrichtung Abfallentsorgung

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses am 19.11.2018 statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag erfolgt, diese Schlussbesprechung durchzuführen. Zu dieser Schlussbesprechung ist auch der Rechnungshof Rheinland-Pfalz eingeladen.

Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Dr. Harald Breitenbach und aufgrund der bei der Prüfung durch ihn gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend und umfassend dar.

Im Juli 2015 ist das Gesetz zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (BilRUG) in Kraft getreten. Durch das BilRUG ergeben sich zahlreiche Änderungen und Neuerungen in verschiedenen Einzelgesetzen (wie z.B. im HGB). Diese waren erstmals verpflichtend für die Jahresabschlüsse ab 2016 zu beachten und haben im vorliegenden Jahresabschluss ebenfalls entsprechende Berücksichtigung gefunden.

Der vorläufige Jahresabschluss 2017 mit Bilanz zum 31.12.17, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigefügt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ist als Anlage beigefügt.

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Abfallentsorgungseinrichtung

Der Jahresabschluss 2017 der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret GmbH, Ludwigshafen, geprüft.

a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **72.313,76 EUR** ab.

b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 schließt mit einem Betrag von **3.826.111,25 EUR** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen.

Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die bezüglich des Jahresabschlusses erforderliche Schlussbesprechung mit dem Wirtschaftsprüfer erfolgt im Rahmen der Kreisausschusssitzung am 19.11.2018.

Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt durch den Kreistag.

III. Verwendung des Jahresgewinns

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat im Jahr 2017 einen Jahresgewinn von **72.313,76 EUR** erwirtschaftet.

Seit dem Jahr 2016 bestehen keine nach EigAnVO realisierbaren Rückzahlungsverpflichtungen mehr für durch diesen übernommene Verlustausgleiche aus Vorjahren.

Die Verwaltung schlägt vor,

1. den Jahresgewinn 2017 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **37.690,16 EUR** gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, an den Einrichtungsträger abzuführen.

Dies führt nach Kapitalertragssteuern und Solidaritätszuschlag zu einer Ausschüttung in Höhe von voraussichtlich **31.727,93 EUR** an den Landkreis aus dem Gewinn- und Verlustvortrag in 2018.

2. den Restgewinn des hoheitlichen Bereichs der Abfallentsorgungseinrichtung 2017 (einschl. des Mindestgewinns n. § 8 KAG) in Höhe von **34.623,60 EUR** auf neue Rechnung vorzutragen.

Hierüber ist durch die zuständigen Gremien Beschluss zu fassen.

Hinweis zur Entlastungserteilung:

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2017 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. I S. 2 GemO erteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Der Kreistag beschließt:

- I. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2017 mit Bilanz zum 31.12.17, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Dr. Burret GmbH zur Kenntnis.
- II. Der Jahresabschluss 2017 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
 - a. Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **72.313,76 EUR** ab.
 - b. Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt **3.826.111,25 EUR**.
- III. 1. Der Jahresgewinn 2017 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **37.690,16 EUR**, wird gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, aus dem Gewinn- und Verlustvortrag an den Einrichtungsträger abgeführt. Die Ausschüttung nach Kapitalertragsteuer-Abzug an den Landkreis soll in 2018 erfolgen und beträgt voraussichtlich **31.727,93 EUR**.
2. Der Restgewinn des hoheitlichen Bereichs der Abfallentsorgungseinrichtung 2017 (einschl. des Mindestgewinns n. § 8 KAG) in Höhe von **34.623,60 EUR** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Auftrag:



Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

- I. Jahresabschluss Abfallwirtschaft 2017
- II. Jahresabschluss Abfallwirtschaft 2017 Lagebericht
- III. Jahresabschlussprüfung Abfallwirtschaft 2017 HT
- IV. Fragenkatalog JA Abfallwirtschaft 2017 IDW PS 720
- V. Erläuterungsberichte 2017 (z. ausschließlich internen Verwendung)

Jahresabschluss

zum

31.12.2017

**Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern**

und

Lagebericht 2017

Anlage A I	Bilanz zum 31.12.2017
Anlage A II	Gewinn- und Verlustrechnung 2017
Anlage A III	Anhang 2017
Anlage A IV	Lagebericht 2017

Bilanz zum 31.12.2017

Anlage A I

**Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern**

Aktivseite	Stand 31.12.2016 €	+ Zugang - Abgang €	Abschreibungen 2017 €	Stand 31.12.2017 €	Passivseite	Stand 31.12.2016 €	Stand 31.12.2017 €
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. EIGENKAPITAL		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					I. Stammkapital	55.000,00	55.000,00
1. Entgelt. erworbene Konzessionen gewerbl. Schutzrechte u. ähnl. Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten u. Werten	1,53	0,00	0,00	1,53			
2. Baukostenzuschüsse	109.253,14	3.446,87	35.850,05	76.849,96	II. allgemeine Rücklage	585.313,00	585.313,00
					III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (-)	150.745,38	206.577,95
II. Sachanlagen					IV. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	<u>95.809,03</u>	<u>72.313,76</u>
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>2.966,53</u>	<u>6.446,23</u>	<u>2.644,27</u>	<u>6.768,49</u>		886.867,41	919.204,71
	112.221,20	9.893,10	38.494,32	83.619,98	B. RÜCKSTELLUNGEN		
					1. Pensions- u. Beihilferückstellungen	212.074,25	257.630,05
					2. Steuerrückstellungen	1.992,42	0,00
					3. sonstige Rückstellungen	756.000,00	1.220.523,92
					C. VERBINDLICHKEITEN		
					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	883.325,01	1.267.938,59
					2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger		
					a) sonstige	7.712,22	34.042,69
					3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften		
					a) Sonstige	69.205,29	69.992,37
					4. Sonstige Verbindlichkeiten	79.765,96	56.778,92
					davon		
					aus Steuern		
					2016	0,00 €	
					2017	0,00 €	
					im Rahmen der sozialen Sicherheit		
					2016	0,00 €	
					2017	0,00 €	
B. UMLAUFVERMÖGEN							
I. <u>Vorräte</u>							
1. Waren	548,37			518,52			
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	696.805,98			671.371,89			
2. Forderungen an den Einrichtungsträger							
a) Sonstige	48.317,60			5.458,44			
3. Forderungen an Gebietskörperschaften							
a) Sonstige	15.437,00			25.329,20			
4. Sonst. Vermögensgegenstände	16.294,00			21.368,20			
III. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	2.007.318,41			3.003.110,44			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00			15.334,58			
	2.896.942,56			3.826.111,25		2.896.942,56	3.826.111,25

Gewinn- und Verlustrechnung

	€	2016 €	€	2017 €	€
1. Umsatzerlöse		17.774.356,32		17.841.394,59	
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>137.770,84</u>	17.912.127,16	<u>113.827,69</u>	17.955.222,28
3. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.320,80			6.425,77	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>16.400.906,86</u>	16.406.227,66	<u>16.564.919,30</u>	16.571.345,07	
4. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	413.040,52			437.758,39	
b) Soziale Abgaben und Auf- wendungen für Altersver- sorgung und für Unterstützung	<u>360.672,83</u>	773.713,35	<u>203.923,73</u>	641.682,12	
davon für Altersversorgung					
2016: 219.646,14 €					
2017: 114.647,52 €					
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen		38.629,65		38.494,32	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>593.877,32</u>	<u>17.812.447,98</u> 99.679,18	<u>623.934,97</u>	<u>17.875.456,48</u> 79.765,80
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		16.938,94 ¹⁾		¹⁾ 7.088,19	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>5.522,84</u>	11.416,10	<u>265,50</u>	6.822,69
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			<u>15.114,25</u>		<u>14.102,73</u>
10. Ergebnis nach Steuern			95.981,03		72.485,76
11. Sonstige Steuern			<u>172,00</u>		<u>172,00</u>
12. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)			<u>95.809,03</u> =====		<u>72.313,76</u> =====

¹⁾ davon Zinsertrag aus Abgrenzung 2016 € 16.800,62

davon Zinsertrag aus Abgrenzung 2017 € 6.819,18

Jahresabschluss
der
Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises
Kaiserslautern
zum
31.12.2017

Anhang

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. <u>Erläuterungen zur Bilanz</u>	
1. Allgemeines	6
2. Anlagevermögen	6 - 7
3. Umlaufvermögen	8
4. Eigenkapital	9
5. Rückstellungen	10 - 11
6. Verbindlichkeiten	12 - 14
II. <u>Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung</u>	
1. Allgemeines	15
2. Aufteilung der Umsatzerlöse	15
3. Außergewöhnliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen	16
III. <u>Sonstige Angaben</u>	
1. Mengen- und Tarifstatistik	17
2. Personal	18 - 19
3. Honorar des Abschlussprüfers	20
4. Nachtragsbericht	20
5. Ergebnisverwendung	20
IV. <u>Namen der Mitglieder der Werkleitung und des Werksausschusses</u>	21

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. Allgemeines

Die Bilanz wurde in Kontoform gemäß Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 EigAnVO) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 wurden gemäß § 22 Abs. 2 EigAnVO die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches beachtet; dabei kamen die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zur Anwendung.

2. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird grundsätzlich wie bisher zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung bewertet (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Abschreibungen wurden wie bisher grundsätzlich linear vorgenommen.

Die Zugänge 2017 beim Anlagevermögen wurden wie folgt beschrieben:

<u>Vermögensgegenstand</u>	<u>Nutzungsdauer Jahre</u>	<u>Abschreibungs- satz / Methode</u>
Baukostenzuschüsse	5 Jahre	20 % linear
Sammelposten	5 Jahre	20 % linear
Betriebs- u. Geschäfts- ausstattung		

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel entsprechend dem gemäß § 25 Abs. 3 EigAnVO beigefügten Formblatt 2 - Anlagennachweis (vgl. S. 2).

Anlagenachweis nach Bilanzgliederung Wirtschaftsgüter - 2017
Summen je Abschlussposten-Nr.

401 Abfallentsorgung

Pos. Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertberichtigungen					Restbuchwerte			Kennzahlen		
	Stand zum 31.12.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuch.	Endbestand	Aufgelauf. Abschreib. zum 31.12.2016	Zuschreib. in 2017	Abschreib. in 2017	Umbuch. / Umglie.d. in 2017	Aufgelauf. Abschreib. auf Abgänge	Abschreib. zum 31.12.2017	Restbuch- wert 31.12.2017	Restbuch- wert 31.12.2016	Durch- schnittl. Ab- schreib.- satz	Durch- schnittl. Rest- buchwert	Wertmind durch unterlasser Instand- haltung, Altlasten, sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
A. Anlagevermögen	593.245,79	9.893,10	0,00	0,00	603.138,89	481.024,59	0,00	38.494,32	0,00	0,00	519.518,91	83.619,98	112.221,20	6,38	13,86	0,00
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:	450.979,53	3.446,87	0,00	0,00	454.426,40	341.724,86	0,00	35.850,05	0,00	0,00	377.574,91	76.851,49	109.254,67	7,89	16,91	0,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,	78.611,79	0,00	0,00	0,00	78.611,79	78.610,26	0,00	0,00	0,00	0,00	78.610,26	1,53	1,53	0,00	0,00	0,00
2. Baukostenzuschüsse	372.367,74	3.446,87	0,00	0,00	375.814,61	263.114,60	0,00	35.850,05	0,00	0,00	298.964,65	76.849,96	109.253,14	9,54	20,45	0,00
II. Sachanlagen:	142.266,26	6.446,23	0,00	0,00	148.712,49	139.299,73	0,00	2.644,27	0,00	0,00	141.944,00	6.768,49	2.966,53	1,78	4,55	0,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung,	142.266,26	6.446,23	0,00	0,00	148.712,49	139.299,73	0,00	2.644,27	0,00	0,00	141.944,00	6.768,49	2.966,53	1,78	4,55	0,00
Summe Anlagevermögen	593.245,79	9.893,10	0,00	0,00	603.138,89	481.024,59	0,00	38.494,32	0,00	0,00	519.518,91	83.619,98	112.221,20	6,38	13,86	0,00

3. Umlaufvermögen

Auch die Gegenstände des Umlaufvermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von € 56.000,00 (ca. 20 % der noch offenen Forderungen aus 2015 und 2016 und ca. 70 % der noch offenen Forderungen aus früheren Jahren) berücksichtigt (unverändert). Einzelwertberichtigungen bestehen zum 31.12.2017 in Höhe von 10.065,51 €.

Der Forderungenspiegel gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 EigAnVO stellt sich wie folgt dar:

Forderungen mit einer Restlaufzeit			
	bis zu einem Jahr €	von mehr als einem Jahr €	insgesamt €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	671.371,89	-,--	671.371,89
2. Forderungen an den Einrichtungsträger - Sonstige	5.458,44	-,--	5.458,44
3. Forderungen an Gebietskörperschaften a) Sonstige	25.329,20	-,--	25.329,20
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>21.368,20</u>	-,--	<u>21.368,20</u>
	<u>723.527,73</u>	-,--	<u>723.527,73</u>

Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen waren Forderungen in Höhe von 20.638,41 € enthalten, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstanden. Diese Forderungen betrafen die noch geltend zu machende Vorsteuer 2018.

4. Eigenkapital

a) Zusammensetzung und Entwicklung (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2016 €	Zugang 2017 €	Abgang 2017 €	Stand 31.12.2017 €
Stammkapital	55.000,00	--,--	--,--	55.000,00
allgemeine Rücklage	585.313,00	0,00	0,00	585.313,00
Gewinn-/Verlust- vortrag	150.745,38	95.809,03	- 39.976,46	206.577,95
Jahresgewinn/ Jahresverlust	95.809,03	72.313,76	- 95.809,03	72.313,76
insgesamt:	<u>886.867,41</u>	<u>168.122,79</u>	<u>- 135.785,49</u>	<u>919.204,71</u>

Die Zugänge und Abgänge beim Eigenkapital setzen sich wie folgt zusammen:

Das Eigenkapital erhöht sich um den Jahresgewinn 2017 in Höhe von € 72.313,76 und vermindert sich um den ausgeschütteten Teil des BgA-Gewinns aus 2016 in Höhe von 39.976,46 € (Beschluss des Kreistages vom 20.11.2017).

b) Überleitung vom Vorjahresergebnis zum Gewinnvortrag (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 EigAnVO)

Gewinnvortrag zum 31.12.2016	150.745,38 €
Jahresgewinn 2016	95.809,03 €
Abgang aus dem Jahresgewinn 2016	- 39.976,46 €
Gewinnvortrag zum 31.12.2017	<u>206.577,95 €</u>

5. Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Entwicklung der Rückstellungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2016 €	Zuführung 2017 €	Verbrauch(V) Auflösung(A) 2017 €	Stand 31.12.2017 €
<u>Pensions- und Beihilferückstellungen</u>				
Rückstellungen für Pension	148.558,75	38.236,70	0,00	186.795,45
Rückstellungen für Beihilfe	63.515,50	7.319,10	0,00	70.834,60
<u>Steuerrückstellungen</u>				
Gewerbest. 2015	949,00	0,00	2,40 (A) 946,60 (V)	0,00
KöSt. u. Solz. 2015	1.043,42	0,00	0,01 (A) 1.043,41 (V)	0,00
<u>Sonstige Rückstellungen</u>				
Rückstellung für Gebührenaussgleich	713.000,00	462.523,92	0,00	1.175.523,92
Jahresabschluss-erstellung 2016	10.000,00	0,00	10.000,00 (V)	0,00
Jahresabschluss-erstellung 2017	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
Jahresabschlussprüfung 2016	30.000,00	0,00	5.100,62 (A) 24.899,38 (V)	0,00
Jahresabschlussprüfung 2017	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00
Erstellung Steuererklärung 2016	3.000,00	0,00	3.000,00 (V)	0,00
Erstellung Steuererklärung 2017	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
	<u>970.066,67</u>	<u>553.079,72</u>	<u>5.103,03 (A) 39.889,39 (V)</u>	<u>1.478.153,97</u>

Erläuterungen zu Rückstellungen:

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gem. § 285 Nr. 24 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO in Höhe von € 257.630,05 betreffen vier unmittelbare Zusagen, von denen eine vor dem 01.01.1987 erteilt aber trotz des Bilanzierungswahlrechts gem. Artikel 28 EGHGB in Höhe von € 212.952,80 passiviert wurde. Diese Rückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Teilwertverfahrens von der Pfälzischen Pensionsanstalt ermittelt. Berechnungsgrundlage waren die Heubeckschen Richttafeln sowie ein Rechnungszins von 5,5 % (Beihilfe) bzw. 6,0 % (Vorsorge). Es wurde von einer jährlichen Steigerung der Bezüge in Höhe von 2 % ausgegangen. Durch die Ermittlung dieser Rückstellungen auf Basis der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde die Abzinsung im Vorjahr nicht anhand des siebenjährigen und die des laufenden Jahres nicht anhand des 10-jährigen Zinssatzes i. S. d. § 253 Abs.2 S.1 HGB berechnet. Daher ist ein ausschüttungsgesperrter Betrag gem. § 253 Abs. 6 HGB nicht anzugeben.

Die Rückstellungen für Gebührenaussgleich resultieren aus Überdeckungen, die dem Gebührenzahler im kommenden Kalkulationszeitraum wieder gut gebracht werden sollen. Die Passivierung der Überschüsse erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 KAG.

6. Verbindlichkeiten

a) Verbindlichkeitspiegel (§ 285 Nr. 1 und 2 HGB, § 25 Abs. 1 Nr. 1 EigAnVO)

Die Verbindlichkeiten, die grundsätzlich mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert sind, sind nach ihren Fälligkeiten und unter Angabe ggf. gewährter Sicherheiten (Pfandrechte und ähnliche Rechte) in dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt:

Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeiten	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit über ein Jahr bis zu fünf Jahren €	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren €	insgesamt €	davon durch Pfandrechte u. ä. Rechte gesichert €	Art und Form der Sicherheit €
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.267.938,59	--,-	--,-	1.267.938,59	--	--*)
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger a) Sonstige	34.042,69	--,-	--,-	34.042,69		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften a) Sonstige	69.992,37	--,-	--,-	69.992,37		
4. sonstige Verbindlichkeiten	56.778,92	--,-	--,-	56.778,92		
	1.428.752,57	--,-	--,-	1.428.752,57		

*) Es bestehen die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte

b) sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Darüber hinaus bestehen nach § 285 Nr. 3 HGB folgende nicht passivierte finanzielle Verpflichtungen:

Dienstleistungsverträge (Art)	Laufzeit von bis:	Voraussichtliche finanzielle Verpflichtung von jährlich
Erfassung und Transport von Hausrestabfällen	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,97 Mio.€
Erfassung und Transport von Abfällen aus angeschlossenen Gewerbebetrieben	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,16 Mio. €
Erfassung und Transport von Bioabfall	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,42 Mio. €
Einsammlung von Sperrabfällen	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,2 Mio. €
Sammlung u. Transport von PPK	01.01.17 - 31.12.18 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2020	0,42 Mio. €
Behältergestellung Rest- und Bioabfälle inkl. Restabfallsäcke	01.01.10 - 31.12.17 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2019	0,2 Mio. €
Gestellung und Bewirtschaftung des PPK-Erfassungssystems	01.01.10 - 31.12.17 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2019	0,02 Mio. €
Wertstoffhof Kindsbach (Betriebsführung)	01.04.12 – 31.12.14 Verlängerung auf unbest. Zeit, wenn nicht gekündigt.	0,07 Mio. €
Wertstoffhof Kindsbach (Containererstellung u. Transport)	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,06 Mio. €
Erfassung und Transport E-Schrott	01.01.12 – 31.12.16 Verlängerung 2 x um ein Jahr, wenn nicht gekündigt	0,07 Mio. €
US-Liegenschaften	Unbestimmte Dauer mit 12 monatiger Kündigungsfrist	1,6 Mio. €
Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen	01.01.12 - 31.12.18	0,5 Mio. €

Verpflichtungen aus Trägerschaft an der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Der Träger der Abfallbeseitigungseinrichtung (Landkreis Kaiserslautern) ist zusammen mit der Stadt Kaiserslautern Anstaltsträger der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) mit Sitz in Mehlingen.

Aus diesem Verhältnis könnten der Abfallbeseitigungseinrichtung u. U. weitere Verpflichtungen entstehen, soweit in Zukunft sich bei der ZAK weitere Aufwendungen ergeben, die auf die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern überwält werden können.

zu 6b) Sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Subsidiärhaftung

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und gehört dem im Umlageverfahren geführten Abrechnungsverband I an. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Gemäß § 1 Abs. 1, S. 3 BetrAVG steht die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung).

Im Wirtschaftsjahr 2017 betrug der Umlagesatz 7,75 %. Die Gesamtaufwendungen betragen für die Zusatzversorgung 30.121,62 € im Wirtschaftsjahr.

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Allgemeines

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) aufgestellt.

2. Aufteilung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB)

Benutzungsgebühren für

Hausmüll und hausmüllähnlichen
Gewerbemüll lfd. Jahr 10.853.122,49 €

Gebührenausgleich (Überdeckung; Zuführung Rückst.) - 469.343,10 €

Gewerbemüll (Mulden und Container) 204.004,19 €

Gewerbemüll (1,1 cbm-Behälter) 554.241,63 €

Gewerbemüll (Abrufcontainer) 15.888,01 €

Entsorgung US-Bereiche 5.291.151,05 €

Zwischensumme: 16.449.064,27 €

Verkaufserlöse Altpapier (Sorte 1.02)

a) 89,5 % hoheitlicher Bereich (PPK) 1.014.252,44 €

b) 10,5 % BgA DSD (PPK) 118.990,50 €

DSD-Erlöse für Mitbenutzungsentgelt PPK 57.633,42 €

Kostenerstattungen von Dualen Systemen 148.683,09 €

Erlöse aus Werbeanzeigen 6.200,00 €

Erlöse aus Metallverwertung 14.257,52 €

Erlöse aus Verwertung von Elektrogeräten 25.633,05 €

Erlöse aus Verwertung von Textilien 6.680,30 €

17.841.394,59 €

3. Außergewöhnliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen

a) Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 31 HGB)
waren im laufenden Wirtschaftsjahr nicht zu verzeichnen.

b) Wesentliche periodenfremde Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 32
HGB)

b¹) Periodenfremde Erträge:

Erträge aus der Auflösung von
Rückstellungen Vorjahr.

5.103,03 €

b²) Periodenfremde Aufwendungen:

Erstellung Steuererklärung (Rest Vorjahr)

4.950,82 €

per Saldo: Ertrag

152,21 €

III. Sonstige Angaben

1. Mengen- und Tarifstatistik

Die Tarife sind gestaffelt nach Behältergröße (mit/ohne Biotonne) bzw. nach Abfuhrturnus. Sie werden jährlich veröffentlicht in der Broschüre `Mülltipps`.

2. Abfallaufkommen*

Das dem Landkreis zur Entsorgung angediente Abfallaufkommen von 80.908 Mg (im Vorjahr 77.158 Mg) betrifft mit 29.232 Mg (im Vorjahr 29.325 Mg) den Hausmüllbereich (inkl. hausmüllähnlichem Gewerbemüll), mit 51.200 Mg (im Vorjahr 47.410 Mg) die Wertstoffe, sowie mit 314 Mg (im Vorjahr 335 Mg) den Bauschuttbereich. Im Weiteren entfielen 162 Mg auf Problemabfälle (im Vorjahr 87 Mg).

Die Gesamt-Verwertungs/Recyclingquote lag im Landkreis Kaiserslautern in 2016 bei 99,98 %.

Damit liegt der Verwertungsanteil der Abfälle aus Haushalten unter dem Landesdurchschnitt (96,2 % Gesamt-Verwertungsquote in Rheinland-Pfalz 2016). Quelle: Landesabfallbilanz Rheinland-Pfalz 2016¹⁾. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung 2017 lag die Landesabfallbilanz 2017 noch nicht vor.

*Quelle: Statistische Unterlagen der Abfallentsorgungseinrichtung aus dem „ABIS“-System (Grundlage für Landesabfallbilanz) des Landkreises Kaiserslautern.

¹⁾Download über <https://www.mueef.rlp.de> (Landesbilanz 2016 vom November 2017)
(Themen → Klima- und Ressourcenschutz → Kreislaufwirtschaft → Abfallbilanzen, S. 45, Abb. 22 ff)

2. Personal

a) Entwicklung und durchschnittliche Zahlen der Belegschaft (§ 285 Nr. 7 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

	Durchschnittliche Beschäftigtenzahl		Stand der Beschäftigten	
	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2017</u>
Beamte im Verwaltungs- bereich	3,00	3,00	3,00	3,00
Angestellte im Verwal- tungsbereich				
Vollzeitbeschäftigte	7,00	7,25	7,00	8,00
Teilzeitbeschäftigte	<u>4,00</u>	<u>3,00</u>	<u>4,00</u>	<u>3,00</u>
insgesamt	<u>14,00</u>	<u>13,25</u>	<u>14,00</u>	<u>14,00</u>

Ein Beamter im Verwaltungsbereich ist im November 2017 in Ruhestand gegangen, hierfür ist eine Beamtin im Verwaltungsbereich ab Dezember 2017 neu eingestellt worden.

Eine Angestellte im Verwaltungsbereich war bis 31.12.2016 bei der Abfallentsorgungseinrichtung beschäftigt und ist nach einem zwischenzeitlichen Wechsel innerhalb der Kreisverwaltung seit Dezember 2017 wieder als Vollzeitbeschäftigte bei der Abfallentsorgungseinrichtung tätig.

b) Personalaufwand für Tätigkeiten im Wirtschaftsjahr (§ 285 Nr. 9a und c HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

Gesamtbezüge (§ 285 Nr. 9a HGB)

	2016 _____ €	2017 _____ €
Gehälter	<u>413.040,52</u>	<u>437.758,39</u>
insgesamt lt. G.u.V.	<u>413.040,52</u>	<u>437.758,39</u>
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
davon für Altersversorgung für alle übrigen Aufwendungen	219.646,14 ¹⁾ <u>141.026,69²⁾</u>	114.647,52 ¹⁾ <u>89.276,21²⁾</u>
insgesamt lt. G. u. V.	<u>360.672,83</u>	<u>203.923,73</u>
Gesamtsumme	<u>773.713,35</u>	<u>641.682,12</u>
Vergütungen für Mitglieder der nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien	<u>1.644,30</u>	<u>452,90</u>

¹⁾ davon Zuführung zu Pensionsrückstellungen € 38.236,70

²⁾ davon Zuführung zu Beihilferückstellungen € 7.319,10

3. Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Im Wirtschaftsjahr fielen für vom Abschlussprüfer erbrachte Leistungen folgende Aufwendungen und Erträge (netto) an:

	€	€
Abschlussprüfung		
Vorjahr	-4.491,31	
Lfd. Jahr	<u>25.928,57</u>	21.437,26
Steuerberatungsleistungen		
Vorjahr	4.950,82	
Lfd. Jahr	<u>5.000,00</u>	9.950,82
Sonstige Leistungen		
Vorjahr	0,00	
Lfd. Jahr	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Gesamthonorar		<u>31.388,08</u>

4. Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2017 sind folgende Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten:

- keine-

5. Ergebnisverwendung

Ein Vorschlag für einen Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2017 lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung 2017 vor:

- a) Gewinn des Betrieb gewerblicher Art DSD 2017 ausschütten;
- b) Restgewinn 2017 auf neue Rechnung vortragen.

**IV. Namen der Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses
(§ 285 Nr. 10 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 6 EigAnVO)**

Die Abfallentsorgungseinrichtung wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung gemäß § 57 LKO i.V.m. § 86 Abs. 2 GemO verwaltet. Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des Teils 1, Abschnitt 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.

Die Leitung der Einrichtung obliegt dem Landrat, Herrn Ralf Leßmeister. Die Verwaltungsarbeiten und die kaufmännische Buchführung obliegen der Abteilung 5 - Bauen und Umwelt. Zuständig ist der Fachbereich 5.4 (Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft).

Ein Werkausschuss ist nicht gebildet. Anstelle eines Werkausschusses entscheiden die nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien.

Kaiserslautern, den 30.06.2018



Ralf Leßmeister
Landrat

L A G E B E R I C H T 2 0 1 7

der

**Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern**

Inhaltsverzeichnis:

I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes	3
1. Allgemeine Rahmenbedingungen	3
2. Ertragslage	4
3. Investition und Finanzierung	4
II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres	6
III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes	6
1. Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept	6
2. Entwicklung der Abfallgebühren	6
a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren (ZAK)	6
b) Bio-Abfallerfassung	7
c) Erlöse aus Vermarktungen	8
d) Allgemeine Gebührenentwicklung	8
3. Softwareumstellung Finanzbuchhaltung / Veranlagung	10
4. Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle	11
5. Vertragliche Besonderheiten in Bezug auf den Betrieb gew. Art „DSD“	12
6. Optimierung im Bereich Veranlagung	13
a) Überwachung Eigenkompostierung	13
b) Abfalleinzelkonzepte im Einzelfall	14
c) Gewerbliche Veranlagung	14
d) Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung	14
IV. Fazit	15

I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes:

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit dem 1. Januar 1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz verwaltet. Die Einrichtung steht unter verantwortlicher Leitung des Landrates, (bis 08.12.17 Paul Junker, ab 09.12.17 Ralf Leßmeister). Zweck des Betriebes ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis zu gewährleisten.

Der Bereich der Abfallentsorgungseinrichtung umfasst das gesamte Kreisgebiet mit 105.504 Einwohnern (Stand 31.12.2016 lt. Stat. Landesamt Bad Ems) zzgl. ca. 21.000 Einwohnern von US-Liegenschaften (nicht meldepflichtig). Der anfallende Abfall wird zur Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern verbracht und dort vorbehandelt, einer weiteren Behandlung zugeführt oder verwertet.

Der angelieferte Abfall wird dort grundsätzlich vorbehandelt, die abgetrennte heizwertreiche Fraktion sowie die eisenhaltigen (FE-) und nicht eisenhaltigen (NE-) Metalle werden verwertet, die Organik des Restabfalls vergärt. Der daraus entstehende entwässerte Hydrolyserest gelangt zum Erreichen der Zuordnungswerte zur aeroben Nachbehandlung in die Kompostierungsanlage und im Anschluss zur Beseitigung in die thermische Verwertung.

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern ist seit 01.01.2015 Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Ludwigshafen. Seit diesem Zeitpunkt werden Teilmengen der im Landkreis Kaiserslautern anfallenden Restabfälle über die GML im Müllheizkraftwerk (MHKW) Ludwigshafen energetisch verwertet. Im Gegenzug werden seit Herbst 2015 die gesamten Bioabfallmengen der GML-Gesellschafter, die bis dahin im Bioabfallkompostwerk Grünstadt behandelt wurden, zusammen mit den Bioabfallmengen der ZAK im Biomassekompetenzzentrum Kapiteltal stofflich und energetisch verwertet.

Für die Abfallwirtschaftseinrichtung sind seit 01.01.2017 folgende Unternehmen mit der Durchführung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen betraut:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner
Los 3 - Sammlung von Rest und Bioabfällen (Private Haushalte Kombi-Los aus Los 1 und 2)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen
Los 4 - Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen
Los 5 - Sammlung u. Beförderung von Sperrabfällen	Remondis GmbH, Dossenheim
Los 6 – Gestellung u. Transport von Containern bei privaten Haushalten u. Gewerbebetrieben und am Wertstoffhof Kindsbach	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen

Das Transportieren von Grünabfällen im Entsorgungsgebiet obliegt seit dem 01.01.2012 der Firma Zeller Recycling GmbH, Mutterstadt. Das reguläre Vertragsende war der 31.12.2016. Dieser Vertrag wurde bereits zwei Mal, letztmals 2017, um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2018 verlängert und ist daher ab 2019 neu auszuschreiben und zu vergeben.

Der Landkreis hat sich dazu entschlossen, die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie den Betrieb der kommunalen Übergabestelle ab 01.01.2012 der ZAK zu übertragen. Hierzu wurde am 12.12.2011 eine Zweckvereinbarung geschlossen. Diese hat unbefristete Gültigkeit.

Die Reinigung der Standorte für die Glascontainer wurde in 2014 neu ausgeschrieben und zum 01.04.2014 an die ZAK vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren mit automatischer Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr.

Der Vertrag über die Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) ist zum 31.12.2015 ausgelaufen und wurde deshalb in 2015 europaweit neu ausgeschrieben und vergeben. Vertragspartner für die Vermarktung ist die Fa. Jakob Becker EntsorgungsgmbH, Mehlingen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2018.

Mit der ZAK wurde zum 01.01.2015 eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Umschlages der PPK-Abfallfraktionen geschlossen.

Die Abfuhr, Sicherstellung und Verwertung von Fahrzeugwracks obliegt der Firma Westfälische Schrotthandels GmbH, Kaiserslautern.

2. Ertragslage

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2017 weist einen Jahresgewinn von T€ 72 (im Vorjahr T€ 96) aus.

Der Betrieb hat damit die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. III GemO erfüllt, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Das Jahresergebnis vermindert sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 24.

Im Berichtsjahr wirkte sich insbesondere die Rückstellungsbildung für den Gebührenaussgleich aus (Zuführung per Saldo T€ 463).

3. Investition und Finanzierung

Im Berichtsjahr fielen keine wesentlichen Investitionen an (T€ 10). Der Cashflow aus der lfd. Geschäftstätigkeit beträgt T€ 1.038 (im Vorjahr T€ 572).

Die Behandlung ausgabewirksamer Teile des Jahresverlustes ist in § 11 Abs.8 EigAnVO abschließend geregelt und wird den nach Kommunalrecht zuständigen Gremien jährlich zur Kenntnis gegeben. In 2017 ist kein ausgabewirksamer Verlust entstanden.

Über die Übertragung einnahmewirksamer Überschüsse der Abfallentsorgungseinrichtung an den Einrichtungsträger, einschließlich der künftigen Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“, ist jeweils in den zuständigen Kreisgremien (KA/ KT) im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ein Beschluss zu fassen.

Nach Rückzahlung des Einnahmeüberschusses 2014 im Wirtschaftsjahr 2016 können bereits übernommene Verlustausgleiche aus früheren Jahren aufgrund der Fünf-Jahres-Ausschlussfrist der EigAnVO nicht mehr an den Landkreis zurückgeführt werden.

Daher sind seit dem Jahr 2016 keine ausgleichbaren Rückzahlungen an den Einrichtungsträger mehr vorzumerken.

In 2016 wurden die Modalitäten der Bildung von Rückstellung für Pensionen- und Beihilfen für die im Abfallwirtschaftsbetrieb tätigen Beamten geändert. Die bislang im Haushalt des Landkreises gebildeten Rückstellungen werden zukünftig in der Abfallwirtschaftseinrichtung abgebildet und auch dort verbraucht werden. Hierdurch wurde das Jahresergebnis einmalig durch die Bildung einer Rückstellung i.H.v. rd. T€ 212 in 2016 durch die Übernahme und laufend i.H.v. T€ 46 in 2017 durch Zuführungen zu diesen Pensions- und Beihilferückstellungen nachteilig beeinflusst.

Die Abfallentsorgungseinrichtung war im Jahre 2017 zur Aufrechterhaltung der Liquidität **nicht** auf Kassenkredite angewiesen.

II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, haben sich nicht ereignet.

II. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes

1. Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept

Mit dem am 01.01.2014 in Kraft getretenen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) wurden neue Regelungen zu den Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) getroffen. Insbesondere ist in § 6 Abs. 4 LKrWG festgelegt, dass diese Einrichtungen bis zum 31.12.2014 entsprechende Abfallwirtschaftskonzepte aufstellen, fortschreiben oder ergänzen und diese den hierfür zuständigen oberen Abfallbehörden vorlegen müssen.

Nach § 6 Absatz 3 LKrWG können die örE gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellen, soweit diese gemeinsame Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen örE zusammen wahrnehmen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 05.10.2015 das gemeinsame Abfallwirtschaftskonzept der ZAK sowie der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern 2015-2020 verabschiedet, das diesen gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt.

Die Ziele und Festsetzungen dieses Konzeptes werden nunmehr sukzessive umgesetzt.

2. Entwicklung der Abfallgebühren

a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren (ZAK)

2014: T€ 10.070
2015: T€ 9.414
2016: T€ 9.459
2017: T€ 9.482

Der Aufwand für die **ZAK-Entgelte** wird sich aufgrund geringerer Entsorgungsmengen tendenziell reduzieren.

Die ZAK hat ihre Abfallgebühren für die Kalkulationsperiode 2018-2020 neu kalkuliert. Hierzu wird jeweils ein Plankostenmittelwert für drei Jahre angenommen. Dieser zeigt 2018 gegenüber 2015 einen um 0,5 Mio. € gesunkenen Ansatz. Hieraus wurde durch die ZAK für 2018 ff. ein um ca. 1,2 Mio. € geringeres Gebührenaufkommen gegenüber 2015 ermittelt.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der GML und der ZAK werden weitere Synergieeffekte erwartet, die sich zukünftig positiv auf die allgemeine Gebührenstruktur der ZAK und dadurch auch auf den Abfallwirtschaftsbetrieb des

Landkreises auswirken sollen. In wie weit sich diese insgesamt auf die Gebührenstruktur des Landkreises auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Insbesondere sind hierbei auch die Zukunftsparameter der rückläufigen Einwohnerzahlen einhergehend mit einer Verringerung der anfallenden Abfallmengen von großer Bedeutung.

Hinsichtlich der ZAK-Entsorgungsgebühren, ist zu erwarten, dass diese bis Ende des neuen Kalkulationszeitraums 2020 keine wesentliche Risikoquelle für die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes darstellen werden.

Über den Kalkulationszeitraum hinaus bleibt festzustellen, dass ein weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können.

Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wird dies zwangsläufig zu einer Erhöhung des Fixkostenanteils und somit der Grundgebühren für die Deponierung und Entsorgung von Abfällen insgesamt führen.

b) Bio-Abfallfassung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sieht seit 2015 die strikt getrennte Erfassung von Bioabfällen vor.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen trägt die ZAK auch in wirtschaftlicher Hinsicht hinreichend Rechnung, dadurch dass die Entsorgungsgebühren für Bioabfälle geringer sind, als die von Restabfällen. Aufgrund dessen muss auch zukünftig wesentliches Ziel der Einrichtung sein, die Erfassungsquote von Bio-Abfällen weiterhin zu steigern um einerseits den Restabfall von organischen Abfällen zu entfrachten und darüber hinaus die Kosten für die teurere Restabfallentsorgung einzusparen.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung wurde zum 01.01.2015 auch eine neue Abfallsatzung erlassen, die u.a. die ordnungsgemäße Entsorgung von Bioabfällen neu regelt.

Hierbei wurden insbesondere die Befreiungstatbestände im Hinblick auf die ab 01.01.2015 geltenden Getrennthaltungspflichten von Bio- und Restabfällen (Eigenkompostierung) konkretisiert und verschärft. Die Veranlagung und Gestellung von Biotonnen wurde neu geregelt und hierbei die Volumina für die Bioabfallbehältnisse für private und gewerbliche Anfallstellen an die Größe der Restabfallbehältnisse gekoppelt.

Die neuen Regelungen werden sowohl bei allen veranlagungstechnischen Änderungen, als auch medial im Rahmen der gemeinsam mit der ZAK vorangetriebenen „Bio-Abfall-Offensive“ intensiv beworben und vermittelt.

Seit Beginn 2015 stieg der Anteil der Haushalte, die eine Biotonne nutzen fortwährend um ca. 0,5 % pro Jahr an.

Durch die Senkung des Rabattes für Eigenkompostierer ab 2018 hat sich dieser Trend nochmals verstärkt. Der Anteil der Biotonnennutzer ist hierdurch im Zeitraum 01.01.2017 bis 01.06.2018 um insgesamt 4,6 % auf einen Gesamt-Anschlussgrad von nahezu 60 % angestiegen.

Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die Gebührenstabilität in zweierlei Hinsicht relevant:

Zum einen steigen mit der Nutzung von Biotonnen die Benutzungsgebühren. Zum anderen wird auch das gesetzgeberische Ziel weiter konsequent verfolgt, eine Verschiebung von Rest- in Richtung Bio-Abfälle zu erreichen. Diese Entwicklung wirkt sich ebenfalls indirekt positiv auf die Entsorgungsgebühren aus, da Bioabfälle in der Entsorgung erheblich günstiger sind als solche Bioabfälle, die wegen ihrer Durchmischung als Restabfall entsorgt werden müssen.

c) Erlöse aus Vermarktungen

Die PPK-Vermarktungsleistungen wurden zum 01.01.2016 neu vergeben. Hierbei konnten erheblich bessere Vermarktungskonditionen als in der Vergangenheit erzielt werden.

Die Preise auf dem Altpapiermarkt für gemischte Ballen (EUWID Ziff. 1.02) verhielten sich im Jahresverlauf von Jan. bis Dez. 2017 ausgesprochen volatil.

Der mittlere EUWID für gemischte Ballenware bewegte sich von rund 50 €/Mg im Januar bis knapp 80 €/Mg im August zurück auf rd. 40 €/Mg zum Jahresende hin. Durch weltkonjunkturell bedingte Gegebenheiten (Importstopp von PPK in China) sank der EUWID bis April 2018 sogar auf einen bedenklichen Wert von 2,69 €/Mg ab.

Nach den überwiegend gleichlautenden Wirtschaftsprognosen besteht zwar seit März 2018 wieder eine Verknappung des Marktes im Bereich der PPK-Fraktion (1.02). Diese drückte sich bislang jedoch in einer Preissteigerung von lediglich knapp 2 €/Mg im April aus.

Eine kurzfristige Erholung des Marktes auf einen drei-Jahres-Durchschnittswert (45,27€/Mg) ist derzeit nach unserer Einschätzung nicht zu erwarten.

Sollte sich der Marktpreis auf diesem Niveau verfestigen, würde dies in 2018 zwangsläufig zu erheblichen Ertragseinbußen (je nach weiterer Preisentwicklung) von bis zu **500.000 EUR** im Gesamtbetrieb führen, die dem Gebührenhaushalt fehlen würden.

Ein aktives Gegensteuern seitens der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist hierbei nicht möglich, da diese keinerlei Einfluss auf die Marktpreise selbst hat und der aktuelle Vermarktungsvertrag darüber hinaus, trotz ungünstiger Marktbedingungen, noch gute Vermarktungskonditionen bietet.

d) Allgemeine Gebührenentwicklung

Nachdem auf Grund der zum 01.01.2009 gestiegenen Entsorgungsgebühren der ZAK auch die Abfallgebühren des Landkreises zum 01.01.2009 um 5 % und zum 01.01.2013 nochmals um 3 % erhöht werden mussten, konnten die Gebühren in den Folgejahren bis einschließlich 2017 stabil gehalten und entsprechende Überdeckungen erwirtschaftet werden. Diese Überdeckungen wurden 2015, 2016 und 2017 bilanziell als Gebührenausrückstellung erfasst.

Der Landkreis hat seine Gebührenkalkulation ab 2018 auf einen dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraum (analog der ZAK-Gebührenplanperiode) umgestellt und hierfür mit Wirkung zum 01.01.2018 die bestehende Abfallgebührensatzung modifiziert.

In die neue Gebührenplankalkulation 2018 bis 2020 sind erstmals die Auflösungen der o.g. Gebührenausgleichsrückstellungen mit jeweils T€ 350/a mit eingeflossen.

Neben der Senkung des Rabatts für die Eigenkompostierung von rd. 20 % auf unter 10 %, wurde die Gebührengestaltung den rechtlichen Anforderungen des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes angepasst, dass im Hinblick auf die Thematik der Abfallvermeidung eine linearere Betrachtung der Gebührenstruktur einfordert.

Als Neuerung besteht nunmehr die Möglichkeit, zukünftig auf Wunsch eine weitere Biotonne (entweder 120 l oder 240 l) über dem satzungsmäßigen Volumen, gegen zusätzliche Gebühr, aufstellen zu lassen.

Durch diese Neustrukturierungen konnten die Abfallgebühren auch weiterhin für die Jahre 2018 bis 2020 stabil kalkuliert werden. Zudem ergab sich in nahezu allen Bereichen der Müllgroßbehälter (MGB) 60-240 l, die einen Großteil der Veranlagung ausmachen, eine Gebührensenkung:

Bei Eigenkompostierung lag die Gebührensenkung zwischen 0,1 % bis 3,4 %. Bei Nutzern einer Biotonne lag diese zwischen 12,2 und 17,4 %. Ausgenommen von der Gebührensenkung sind die Nutzer von 60l-Behältern mit Eigenkompostierung, bei denen sich rechnerisch eine leichte Erhöhung von 2,2 % ergab.

Für die Nutzer von Abfallgroßbehältern (Container 1,1 m³ bis 5,5 m³) zeichnete sich im Gegensatz zu den Kleinbehältern eine deutliche Gebührensteigerung zwischen 52,9 % und 100 % gegenüber dem Vorjahr ab, die sich insbesondere aus der nunmehr linearen Gebührenberechnung ergibt.

Durch diese Gebührenerhöhung hat in vielen Fällen eine Verschiebung der Veranlagungssituation stattgefunden, da Nutzer, von Abfallcontainern mit einem Volumen von 1,1 m³ oder größer auf kleinere 240 l MGB umgestellt haben.

Diese Entwicklung, aber auch die strengeren Abfall-Trennungsgebote der neuen GewerbeabfallVO, die seit August 2017 in Kraft ist, werden zwangsläufig zu Gebührenrückgängen und einem weiter rückläufigen Abfallaufkommen im gewerblichen Bereich führen. Hieraus resultiert jedoch im Gegenzug auch ein Anstieg der Abfallgebühren im privaten Bereich, verbunden mit steigenden Abfallmengen der Bio- und Hausrestabfälle in diesem Sektor.

Ob diese Verschiebungen letztlich ausreichen werden, sich gegenseitig finanziell wieder annähernd auszugleichen, kann derzeit nicht abschließend bewertet werden und bleibt abzuwarten.

Bei zusammenfassender Betrachtung ist tendenziell zu erwarten, dass der Landkreis künftig weniger Benutzungsgebühren vereinnahmen wird.

Ursächlich hierfür sind neben der üblichen demografischen Entwicklung auch die rückläufigen Erlöse aus der US-Müllentsorgung.

In Folge von Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften wird – trotz in etwa gleichbleibender Massen – immer weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert.

In 2017 wurde die Abfallentsorgung auf verschiedenen US-Liegenschaften von Untergrund-Containern wieder auf Kleinabfallbehältnisse umgestellt.

Ferner befindet sich die US-Einrichtung „Sembach-Housing“ aufgrund des Rückzuges der Air Force nach wie vor im Umbau und wird zwischenzeitlich von der US-Army betrieben. In wie weit dort mit einer personellen Verstärkung zu rechnen ist, ist derzeit nicht absehbar. Der Abfuhrbereich Sembach-Heuberg gehört verwaltungsmäßig zum Donnersbergkreis, wird jedoch aus organisationstechnischen Gründen seit jeher vom Landkreis Kaiserslautern abgefahren. Hierzu wurde im Oktober 2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Donnersbergkreis getroffen. Diese Vereinbarung beinhaltet die Regelung, dass die dort eingesammelten Abfälle nicht zur ZAK, sondern in das MHKW nach Mainz verbracht werden, bei der seitens des Donnersbergkreises eine vertragliche Andienungsverpflichtung besteht.

Nach Berichten des Ministeriums des Innern für Sport und Infrastruktur RLP sowie nach Auskunft der Streitkräfte selbst, wird der Anteil an Stationierungsstreitkräften aufgrund verschiedener strategischer Verlegungen in den kommenden Jahren wieder anwachsen. In 2017 wurden zwei neue Luftwaffen-Einheiten an den Standort Ramstein Air-Base verlegt, was zu einem Zuwachs an Stationierungsstreitkräften führte. Aus rechtlichen Gründen ist dieser jedoch zahlenmäßig nicht eindeutig zu verifizieren.

Darüber hinaus dürften sich auch positive Veränderungen durch den Neubau des US-Hospitals in Weilerbach ergeben. Die dortigen Baumaßnahmen haben begonnen. Da die Streitkräfte bislang nicht erklärt haben, dass Sie alternative Flächen im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Hospitals aufgeben werden, ist hier möglicherweise mit einer Zunahme der bestehenden Infrastruktur und damit einhergehend mit einer Erhöhung des zu entsorgenden Abfallvolumens insgesamt zu rechnen.

Im Bereich der Bevölkerungsentwicklung wurde bislang mit einer demografiebedingten prognostizierten degressiven Abnahme von rund 0,7 % p.a. gerechnet. Dieser Faktor fand seit 2015 auch entsprechenden Niederschlag in der Gebührenplankalkulation der Einrichtung. In 2015 und auch 2016 hat jedoch dieser Entwicklung die hohe Zuzugszahl geflüchteter Menschen positiv entgegen gewirkt, was sich unmittelbar auch in den vereinnahmten Gebühren widerspiegelte. Darüber hinaus haben sich auch nach 2016 die Einwohnerzahlen im Landkreis insgesamt erhöht und damit gegenläufig zum Prognosetrend des statistischen Landesamtes dargestellt. Diese Entwicklung wirkt sich auch in den Folgejahren weiterhin positiv auf die Gebührenentwicklung allgemein aus.

Insgesamt stellt sich die aktuelle Veranlagungssituation wie folgt dar:

Für 2017 wurden Mindererträge von rd. T€72 realisiert. (Plan: T€ 18.034; Ist: T€ 17.962).

Der Gesamtaufwand fällt in 2017 um rund T€ 152 höher aus als im Wirtschaftsplan 2017 kalkuliert.

Das Jahresergebnis lt. Wirtschaftsplan 2017 beträgt T€ 296
(keine Aufwendungen für Gebührenaussgleichsrückstellung berücksichtigt)

Tatsächlich wurde ein Jahresgewinn in Höhe von T€72 erwirtschaftet
(inkl. der Aufwendungen für Zuführungen zur Gebührenaussgleichsrückstellung von T€ 463)

3. Softwareumstellung Finanzbuchhaltung

Aufgrund der kommunalgesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines gemeinsamen Jahresabschlusses (Konzernabschluss) sowie der steuergesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Wirtschaftsdaten (E-Bilanz) ab dem Wirtschaftsjahr 2015,

und der anstehenden Verpflichtung zur Einführung einer e-Rechnung ist das Vorhalten einer hierfür geeigneten und zugelassenen Software erforderlich.

Zum 01.01.2017 wurde die Finanzbuchhaltung des Betriebs auf ein Softwareprodukt der Orgasoft Kommunal (OSK) Saarbrücken umgestellt. Die Software des Anbieters wird bereits seit vielen Jahren in der Hauptverwaltung des Landkreises eingesetzt. Dadurch entfällt die bislang erforderliche zusätzliche Datenschnittstelle mit dem vorherigen Softwareanbieter SCHILLING, die häufig zu Problemen im Betrieb geführt hat. Die Software der OSK (AnoFibU) ist bezüglich Sicherheit und Anerkennung durch die Finanzverwaltung hinreichend zertifiziert und bietet darüber hinaus auch zahlreiche Erweiterungsmöglichkeiten, in Bezug auf die Bedürfnisse des e-Government.

Aufgrund bestehender Datensatzinkonsistenzen stellte sich die Umstellung sowohl inhaltlich komplex als auch sehr arbeitsaufwendig dar. Hierbei wurde u.a. auch die bislang für den BgA „DSD“ geführte modifizierte Einnahmenüberschuss-Rechnung auf doppelte Buchführung und Bilanzierung umgestellt, was die Vergleichbarkeit der beiden Rechensysteme erheblich erschwerte. Zudem wurden die erforderlichen Anpassungen und Änderungen eingearbeitet, die sich durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ergeben.

Im Juni 2018 wurde ein Workflow für die digitale Rechnungsbearbeitung (ReDiG) im Buchungsbereich eingeführt, wodurch die Arbeitsabläufe vom Rechnungseingang bis hin zur Auszahlung erheblich transparenter und auch effizienter gestaltet wurden.

In einem weiteren Schritt soll nun die Veranlagungssoftware von KAVE auf eine Software der OSK umgestellt werden. Hierzu sind jedoch umfangreiche Programmierarbeiten an Datenschnittstellen erforderlich, für die zunächst hinsichtlich deren Funktion und Datenkonsistenz eine eingehende Prüfung durch den Softwarehersteller erfolgen muss. Sollte ein für September 2018 vorgesehener diesbezüglicher Test erfolgreich sein, ist die Umstellung der Veranlagungssoftware zum 01.01.2019 vorgesehen.

4. Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle

Nach wie vor schwer kalkulierbar sind die im **Grünschnittbereich** anfallenden Mengen. Der Landkreis betreibt aktuell 39 Grünabfallsammelstellen, auf denen in 2017 rd. 24.000 Mg Garten- und Parkabfälle anfielen.

Zum Vergleich:

2015: 20.492 Mg

2016: 20.353 Mg

2017: 24.200 Mg

Die relativ hohen Mengen 2017 erklären sich u.a. dadurch, dass zwei Grünabfallsammelstellen neu eingerichtet wurden. Hierzu war es erforderlich, diese komplett (auch in den Seitenbereichen) zu räumen, was zu einem höheren Anfall an Grünschnitt in diesem Jahr führte.

Um die Grünschnittentsorgung im Landkreis Kaiserslautern effizienter, wirtschaftlicher und letztendlich auch bürgerfreundlicher zu gestalten, wird im Sinne des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2010 angestrebt, die Plätze nach einheitlichen Standards (Errichten von Einfriedungen, Befestigen des Untergrunds, Einführen fester Öffnungszeiten, Aufsichtspersonal, stichprobenartige Ausweiskontrollen) auszustatten.

Seit Realisierung dieser technisch-organisatorischen Maßnahmen sind an allen betreffenden Standorten die Mengen sukzessive auf ein realistisches Mengenniveau zurückgegangen. Die erfassten Abfallqualitäten wurden ebenfalls auf ein akzeptables Niveau verbessert.

In 2017 konnten die Grünabfallsammelstellen (GAS) Mehlingen und Trippstadt und im Mai 2018 die GAS in Weilerbach auf einen kreiseinheitlichen Betrieb umgestellt werden.

Aktuell ist noch die Sammelstelle in Mackenbach bezüglich der hohen Fehlwurfquote und der dort abgelagerten Abfallmengen als problematisch einzustufen. Für diese wurde 2017 testweise eine Durchfahrsperrung für größere LKW's eingebaut um die illegale gewerbliche Anlieferung einzudämmen. Damit konnte der gewünschte Erfolg nicht erzielt werden.

Daher kommt auch für die Sammelstelle in Mackenbach nur eine Zugangsbeschränkung nach kreiseinheitlichen Kriterien in Betracht. Entsprechende Abstimmungsgespräche mit der Gemeinde wurden bereits geführt bzw. sind am Laufen.

5. Vertragliche Besonderheiten in Bezug auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD“

Zwischen dem Landkreis und der Fa. Jakob Becker GmbH besteht ein Vertrag zur „Sammlung und Beförderung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)“, der Gegenstand einer europaweiten Ausschreibung war. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von zwei Jahren ab dem 01.01.2017 und kann mit zwei Verlängerungsoptionen bis zum 31.12.2020 verlängert werden.

Innerhalb dieser kommunalen PPK-Sammlung werden auch Verkaufsverpackungen aus PPK miterfasst. Für deren Sammlung ist nicht der Landkreis originär zuständig, sondern die Betreiber dualer Systeme (BdS) nach der VerpackV.

Aufgrund einer sehr komplexen Rechtslage im Zeitpunkt der damaligen Vergabe sah die Ausschreibungskonzeption vor, dass der Auftragnehmer (AN) nur den so genannten kommunalen PPK-Anteil in Höhe von 75 Volumen-% vergütet bekommt. Hinsichtlich der restlichen 25 Volumen-% hat der Landkreis den AN dazu verpflichtet entsprechende Mitbenutzungsverträge mit den BdS abzuschließen. Gleichzeitig sah der Vertrag vor, dass der Landkreis die gesamte PPK-Sammelmenge einschließlich der lizenzierten Verkaufsverpackungen aus PPK für sich selbst verwertet und auch vereinnahmt.

Die BdS sahen Ende 2017 aufgrund verschiedentlicher Rechtsprechung für sich Herausgabeansprüche gegen den Landkreis gegeben und forderten deshalb die Herausgabe eines auf das jeweilige duale System entsprechend anfallenden Anteils des unsortierten PPK-Sammelgemischs aus der Gesamtmenge.

Das Landgericht Landau (Urt. v. 31.05.2016 – 2 I 216/14) hatte in einer neuerlichen vergleichbaren Situation eine Pflichtverletzung eines Landkreises darin gesehen, dass dieser nicht konstruktiv an einer entsprechenden Einigung mitgewirkt hat.

Zur Vermeidung eines diesbezüglichen Rechtsstreits vereinbarte der Landkreis ohne Anerkennung einer korrespondierenden Rechtspflicht einen Vergleich, der den obigen Vertrag an die neuerliche Rechtsprechung anpasste und der auch dem zu erwartenden Prozessrisiko hinreichend Rechnung tragen konnte.

Gegenstand des Vertrags war die Zahlung einer Pauschale für die Benutzung der Systeminfrastruktur an den Landkreis sowie die Zahlung einer entsprechenden Beteiligung an den Verwertungserlösen an die dualen Systeme.

Dieser Vertrag, der rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist hat eine Laufzeit von zwei Jahren und gilt bis 31.12.2018. Durch einseitige Erklärung des Landkreises ist eine Verlängerung bis 31.12.2019 möglich.

Aufgrund der in 2017 erzielten hohen Ertragserlöse im Bereich PPK, die auch den Bereich des BgA „DSD“ betreffen, bildet sich trotz dieser vertraglichen Schlechterstellung ein positiveres Betriebsergebnis ab, als geplant.

Ab dem 01.01.2019 gilt das neue Verpackungsgesetz (VerpackG), für das wiederum neue Verhandlungen mit den Systemen getroffen werden müssen. Diese Verhandlungen werden derzeit zwischen der Einrichtung und den BdS geführt. Hierbei werden sich aufgrund der Neufassung des VerpackG einige wesentliche Änderungen im Bereich BgA ergeben. Es bleibt abzuwarten, wie die zukünftig zwischen Kommune und DSD zu schließenden Vereinbarungen ausgestaltet sein werden und welche finanziellen Ausgleichsregelungen hierbei mit den dualen Systemen vereinbart werden kann.

Je nach Ausgang dieser aktuell laufenden Verhandlungen ist eine Entscheidung zu treffen, ob der aktuelle PPK-Sammelvertrag (reguläre Laufzeit bis 31.12.2018) aufgrund einer möglichen Interessenkollision mit den Zielen einer „neuen“ Vereinbarung mit den dualen Systemen neu ausgeschrieben werden muss oder im Rahmen der vertraglichen Verlängerungsoption weiter in Anspruch genommen werden kann.

6. Optimierung im Bereich Veranlagung

a) Überwachung Eigenkompostierung

Seit 2014 werden routinemäßig Kontrollen von privat- und gewerblich genutzten abfallrechtlich veranlagten Objekten durchgeführt. Hierbei werden neben dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigenkompostierungsanlagen die ausreichende Veranlagung des Objektes und die ordnungsgemäße Abfalltrennung überprüft.

Hierbei wird weiterhin eine relativ hohe Zahl an Verstößen gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt. In erster Linie handelt es sich hierbei um nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenkompostierung, trotz Gebührenermäßigung sowie um Verstöße gegen abfallrechtliche Trennungs- oder Meldepflichten. Dies führt zu Gebührendefiziten und zu vermeidbaren Kosten durch Fehlwürfe im Restabfall.

Die Kontrollen sind ebenso wie die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit, daher unverzichtbarer Beitrag zur Verbesserung der Anschlussdichte und der Qualität der getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen. Festgestellte Verstöße der Anschlusspflichtigen gegen die o.g. Pflichten wurden daher konsequent auch mit entsprechenden Bußgeldern geahndet.

Eine zukünftige Ausweitung dieses Kontrollinstrumentes ist nicht nur zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben des Trennungsgebotes sondern auch aus Gründen der Gebührenstabilität und Gleichbehandlung dringend geboten.

b) Abfallkonzepte im Einzelfall

In 2015 wurden insbesondere die Wochenendgebiete hinsichtlich ihrer Veranlagung überprüft. Hierbei wurden teils erhebliche Unterveranlagungen festgestellt und korrigiert.

In diesem Zusammenhang wurden Konzepte für die zukünftige Veranlagung erarbeitet und die Objekte entsprechend dem tatsächlichen Bedarf komplett neu veranlagt. Insbesondere im Bereich der Wochenendgebiete zeigte sich ein erheblicher Änderungsbedarf, der sich im fünfstelligen finanziellen Rahmen positiv in den Abfallgebühren 2015 widerspiegelt.

Durch konsequent durchgeführte Überprüfungen konnten auch 2017 weitere einzelne Einrichtungen insbesondere Aussiedlerhöfe ordnungsgemäß an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen werden.

c) Gewerbliche Veranlagung

Die Veranlagung gewerblicher Betriebe soll weiter optimiert werden. Für die kommenden Jahre ist die Überprüfung der Anschlüsse anderer Herkunftsbereiche im Hinblick auf die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vorgesehen (z.B. Ferienwohnungen, Gastronomie, Beherbergungsgewerbe sowie Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren und ähnlichen Einrichtungen, hinsichtlich der Entsorgung sog. nicht-infektiöser Abfälle).

Seit August 2017 ist die GewAbfV in Kraft. Diese fordert neben einigen Neuerungen insbesondere auch eine bessere Trennung von gewerblichen Abfällen. Dies hat zu Auswirkungen auf die Anschlusspflichtigen im gewerblichen Veranlagungsbereich (Pflichttonne), aber auch auf die Gewerbetreibenden, denen durch den Landkreis ein zusätzliches Behältervolumen für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung zur Verfügung gestellt wird.

Hierzu ist mittelfristig ein Soll-/Ist Vergleich aller angemeldeten Gewerbebetriebe mit der Veranlagung durchzuführen. Die Ergebnisse dieses Vergleichs werden als Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen zur ordnungsgemäßen Veranlagung aller angemeldeten Gewerbebetriebe herangezogen

d) Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung

Zur Umsetzung der Optimierungsvorhaben im gewerblichen Bereich, ist die Schaffung einer eigenen Stelle geplant, die ausschließlich gewerbliche Veranlagungen vornimmt. Hierzu sind jedoch verschiedene innerorganisatorische Umstrukturierungen (EDV-technisch und personell) erforderlich.

Die Neuschaffung einer entsprechenden Stelle (0,5) wurde bereits im Stellenplan für 2017 berücksichtigt. Die organisatorische Umsetzung dieser Stelle konnte bisher jedoch nicht erfolgen, da diese zur Deckung personeller Engpässe (d. Teilzeitnahme) im Bereich der Veranlagung herangezogen werden musste. Für 2019 ist daher zu prüfen, ob der aktuelle Personalbestand ausreichen wird, zukünftig diese Aufgabe der gewerblichen Veranlagung mit abdecken zu können. Erforderlichenfalls muss der Personalbestand in diesem Bereich weiter überprüft und aufgestockt werden.

Es ist zu erwarten, dass durch diese Maßnahmen nicht unerhebliche Ertragseinbußen durch bislang fehlende oder fehlerhafte Veranlagungen ermittelt und für die Zukunft sukzessive korrigiert werden können.

IV. Fazit

Die obigen zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gemachten Ausführungen können aller Voraussicht nach dazu beitragen, alle dargestellten Risiken und nachteiligen Entwicklungen für den Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaftseinrichtung, auch in den kommenden Jahren annähernd auszugleichen.

Die Steigerung der Zahl der Nutzer von Biotonnen wirkt sich hierbei insgesamt positiv auf die Gebührenerhebung aus. Diese Entwicklung muss sowohl aus ökologischer als auch aus abfallwirtschaftlicher Sicht weiter gefördert und vorangetrieben werden.

Die Risiken, die sich aus den fehlenden Vermarktungserlösen (PPK) ergeben, können sich je nach weiterer Entwicklung, erheblich nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation des Betriebes auswirken.

Darüber hinaus kann aufgrund der dargestellten Sachverhalte im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage des Betriebes haben könnte.

Dies könnte unter Umständen zu Belastungen des Haushalts des Einrichtungsträgers führen, insbesondere dann, wenn der Ausgleich eines möglichen Defizits durch diesen im Nachgang, nach den Bestimmungen der EigAnVO, vorgenommen werden müsste.

Ob diesem Umstand durch die bisherigen Optimierungsmaßnahmen der Vergangenheit und Gegenwart auch in Zukunft wirksam Rechnung getragen werden kann, muss anhand der kurz- und mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklung fortwährend überprüft werden. Hierzu bietet insbesondere der Zwischenbericht zum Wirtschaftsplan im Zeitpunkt 30.09.2018 hinreichende Möglichkeiten.

Eine darüber hinausgehende gesicherte Ex-ante Betrachtung dieser Entwicklungen kann derzeit mangels gesicherter Erkenntnisse hinsichtlich der Rahmenbedingungen, insbesondere auch im Hinblick auf die neue Gebührenstruktur, nicht gegeben werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann innerhalb der aktuellen Gebührenplankalkulationsperiode 2018 bis 2020 auf eine weitere Gebührenanpassung verzichtet werden. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass etwaige Unterdeckungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 erst im Rahmen der Folgekalkulationsperiode (2021-2023) wieder ausgeglichen werden müssen.

Kaiserslautern, den 30.06.2018



Ralf Leßmeister
Landrat

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
und Lageberichts zum 31. Dezember 2017**

an die

**Abfallentsorgungseinrichtung des
Landkreises Kaiserslautern**

- Eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als pdf-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.



Inhaltsverzeichnis

Hauptteil	Seite
I. PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN GEM. § 321 ABS. 1 HGB	
A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu den entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen	5
B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften	6
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	
A) Gegenstand der Prüfung	7
B) Art und Umfang der Prüfung	8
IV. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
A) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
B) Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	
A) Vermögenslage (Bilanz)	17
B) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	19
C) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	20
VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	
A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Berichterstattung)	23
B) Zusammenfassung der Ergebnisse nach § 53 HGrG	24
VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	25
VIII. UNTERFERTIGUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES	27



Testatexemplar

Bilanz	A I
Gewinn- und Verlustrechnung	A II
Anhang	A III
Lagebericht	A IV
Bestätigungsbericht und Bestätigungsvermerk	A V

Anlagen

Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom
1. Januar 2017



I. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat die Dr. Burret GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, durch Beschluss vom 20.11.2017 für die Jahre 2017 bis 2019 zum Abschlussprüfer der

Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

bestellt (§ 89 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 1 PrüfungsVO). Zwischen dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat Herrn Ralf Leßmeister, und der Dr. Burret GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, wurde am 12.12./20.12.2017 ein entsprechender Prüfungsvertrag abgeschlossen (§ 2 Abs. 5 PrüfungsVO).

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung bilden § 89 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 27 Abs. 2 EigAnVO und § 2 PrüfungsVO. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.). Die Erteilung des Bestätigungsvermerks erfolgte nach den „Grundsätzen für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“ des IDW (IDW PS 400 a. F.) sowie dem Prüfungshinweis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben (IDW PH 9.400.3).

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist. Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN GEM. § 321 ABS. 1 HGB

A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu den entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen

1. Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Bei dem Geschäftsverlauf und der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die Risiken, die sich aus fehlenden Vermarktungserlösen (PPK) ergeben, können sich je nach weiterer Entwicklung erheblich nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation des Betriebes auswirken.
- Hinsichtlich der ZAK-Entsorgungsgebühren ist zu erwarten, dass diese bis Ende des neuen Kalkulationszeitraums 2020 keine wesentliche Risikoquelle für die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes darstellen werden. Über den Kalkulationszeitraum hinaus bleibt festzustellen, dass ein weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können.
- Nach Einführung einer neuen Gebührenstruktur bei der Abfallbeseitigungseinrichtung ab 2018 ist tendenziell zu erwarten, dass der Landkreis künftig weniger Benutzungsgebühren vereinnahmen wird.
- Nach wie vor schwer kalkulierbar sind die im Grünschnittbereich anfallenden Mengen auf aktuell 39 Grünabfallsammelstellen im Landkreis.
- In Folge von Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften - trotz in etwa gleichbleibender Massen - wird immer weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert.
- Die Veranlagung gewerblicher Betriebe soll weiter optimiert werden. Für die kommenden Jahre ist die Überprüfung der Anschlüsse anderer Herkunftsbereiche im Hinblick auf die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vorgesehen (z. B. Ferienwohnungen, Gastronomie, Beherbergungsgewerbe sowie Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren und ähnliche Einrichtungen).



2. Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgenden Aspekt hinzuweisen:

- Darüber hinaus kann aufgrund der dargestellten Sachverhalte im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage des Betriebes haben könnte.

3. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften

1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Bei Durchführung unserer Prüfung haben wir keine berichtspflichtigen Unrichtigkeiten bzw. Verstöße gegen Vorschriften zur Rechnungslegung i. S. d. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB festgestellt.

2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung wurden keine Feststellungen im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (bedeutsame Unrichtigkeiten, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung darstellen) getroffen.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

A) Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind gem. § 89 GemO und gem. § 317 HGB die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Gegenstand der Prüfung ist dabei insbesondere nicht die Beurteilung einzelner Tätigkeiten der Geschäftsführung. Der Umfang der vorgenommenen Geschäftsführungsprüfung ergibt sich im Einzelnen aus dem „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ (Anlage zum Bericht).

Eine besondere Beauftragung zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems erfolgte nicht (IDW PS 340, Tz. 2). Das Risikofrüherkennungssystem war daher nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, als sich dies aus dem „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ ergibt.

Für die Durchführung der Prüfung fand die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen Anwendung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich die Prüfung nicht auf die Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes erstreckte. Wir empfehlen deshalb, den Versicherungsschutz in regelmäßigen Abständen von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Leitung der Einrichtung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Der Landrat hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht schriftlich bestätigt.



B) Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften des § 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und haben uns dabei von nachfolgend beschriebenen Grundsätzen und Zielsetzungen leiten lassen:

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gehen wir von der Echtheit von Dokumenten und Buchungsunterlagen sowie von der Korrektheit der gegebenen Informationen und Auskünfte aus. Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung von Verstößen (bewusst falsche Angaben) liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens, die hierzu organisatorische Maßnahmen einzuführen und zu unterhalten haben. Unser Auftrag zur Jahresabschlussprüfung umfasst weder die Vermeidung oder Aufdeckung von Täuschungen, Vermögensschädigungen und Unterschlagungen (IDW PS 201, Tz. 11 und IDW PS 210) noch von außerhalb der Rechnungslegung begangener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Der gesetzliche Vertreter ist für den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die den Prüfern gemachten Angaben verantwortlich. Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Eine Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 29.08.2018 wurde abgegeben und zu unseren Akten genommen. Darin hat uns der gesetzliche Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Er hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Unternehmens wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Die Prüfungsarbeiten für den Jahresabschluss 2017 begannen am 27.06.2018. Der Entwurf des Prüfungsberichts wurde dem Auftraggeber am 17.10.2018 zugesandt.



Die Prüfung für das Jahr 2017 wurde im Wesentlichen durch folgende Prüfer durchgeführt:

Herr Dr. Harald Breitenbach, Wirtschaftsprüfer,
Herr Dr. Mario Burret, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Herr Dipl.-Kaufmann Michael Engelter, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Herr Dipl.-Kaufmann Thomas Häfner, Steuerberater,
Herr Dipl.-Volkswirt Thomas Wagner sowie
Frau Dipl.-Kaufrau Sigrid Radschun.

Für Auskünfte standen uns zur Verfügung:

Herr Michael Mersinger, Kreisamtsrat, Leiter Fachbereich 5.4 (Abfall- und Wasserwirtschaft)
und
Frau Carina Locher, Kreisangestellte, Finanzbuchhaltung und Jahresabschlusserstellung

Die verlangten Aufklärungen und Nachweise (gem. § 320 Abs. 2 HGB) wurden von den gesetzlichen Vertretern erbracht (§ 321 Abs. 2 Satz 6 HGB).

Die Zielsetzung unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Angaben ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Angabe stets aufgedeckt wird. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.



Als Teil unserer Abschlussprüfung üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis vom Geschäftsumfeld sowie unsere Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss zugrunde. Als Reaktion auf diese Risiken haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt. Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungen von Jahresabschlussposten sowie in Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt. Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Einrichtung als Ganzes dar.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Guthaben bei Kreditinstituten
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Umsatzerlöse
- Personalaufwand

Bei der Prüfung, ob die von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten, haben wir unser Urteil auf eine Softwareprüfung der „KIS-Finanzbuchhaltung“ (Release 1.10.02.00) sowie der „KIS-Anlagenbuchhaltung“ (Verfahrensversion 1.01) nach den Grundsätzen des IDW PS 880 durch die WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz, vom 16.12.2005 bzw. 10.10.2002 gestützt. Wir



empfehlen, für die KIS- und KAVE-Software aktuelle Prüfbescheinigungen nach IDW PS 880 einzuholen.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung als Sondervermögen geführt wird, erfolgt das Cash-Management ausschließlich durch die Kasse des Landkreises, die nicht Gegenstand unserer Prüfung war. Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden uns durch Vorlage von Kontoauszügen nachgewiesen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Die auf dieser Grundlage durchgeführte Beurteilung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Unternehmens vermittelt und in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

IV. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

A) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten gemäß § 1 der „Betriebssatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern vom 07.11.1994“ die Vorschriften des 2. Abschnitts der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sinngemäß, somit die §§ 10 bis 27 EigAnVO.

Gemäß § 107 Abs. 2 GemO i. V. m. § 28 Abs. 10 sowie § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO sind die eingesetzten EDV-Programme durch sachverständige Personen vor ihrer Anwendung zu prüfen. Dabei ist festzustellen, dass die geprüfte Software bei sachgerechter Anwendung eine den Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen entsprechende Buchführung ermöglicht. Für die eingesetzten Programme (KIS-Fibu, KAVE-Modul Abfallwirtschaft) wurden keine aktuellen Nachweise über eine Programmprüfung vorgelegt. Förmliche Freigabeerklärungen haben gem. § 28 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO durch die Leitung der Einrichtung zu erfolgen. Eine förmliche Freigabeerklärung durch den damaligen Landrat wurde uns mit Datum vom 16.09.2013 vorgelegt.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Unter Berücksichtigung der berufssüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichts kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.



2. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 sind ebenfalls von uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2016 wurde am 08.09.2017 erteilt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2016 wurden über den Landrat am 02.11.2017 dem zuständigen Kreisausschuss bzw. Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss vorgelegt (§ 27 Abs. 1 EigAnVO).

Über die Prüfungsergebnisse des Jahres 2016 fand am 02.11.2017 in Kaiserslautern eine Schlussbesprechung zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 PrüfungsVO statt. Zur Schlussbesprechung wurden die Mitglieder des zuständigen Ausschusses eingeladen.

Nach Vorlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie der Stellungnahme des Kreisausschusses wurde der Jahresabschluss 2016 vom Kreistag am 20.11.2017 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn 2016 des Betriebes gewerblicher Art in Höhe von € 39.977,01 (nach Abzug der Kapitalertragsteuer = € 33.650,65) an den Einrichtungsträger abzuführen und den Gewinn des hoheitlichen Bereichs in Höhe von € 55.832,02 auf neue Rechnung vorzutragen. Es wurden allerdings € 39.976,46 an den Einrichtungsträger abgeführt.

Gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO wurde die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 in „Die Rheinpfalz“ (Ausgabe vom 04.12.2017) in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2016 zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem Bestätigungsbericht in der Zeit vom 11.12.2017 bis einschließlich 19.12.2017 bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Der Prüfbericht des Abschlussprüfers zum 31.12.2016 wurde mit Schreiben vom 21.12.2017 der Aufsichtsbehörde vorgelegt (§ 4 Abs. 4 PrüfungsVO).



3. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist mit Datum vom 30.06.2018 fristgerecht (§ 27 Abs. 1 S. 1 EigAnVO) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie der EigAnVO aufgestellt worden.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO), die der Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) i. V. m. § 275 Abs. 2 HGB.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind beachtet worden. Per 31.12.2017 wurden jedoch abweichend von § 253 Abs. 2 S. 1 HGB Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gem. den Vorgaben der GemHVO in Höhe von T€ 258 für vier unmittelbare Zusagen gebildet (eine davon vor dem 01.01.1987 erteilt; in Ausübung des Bilanzierungswahlrechts gem. Artikel 28 EGHGB wurden dafür T€ 213 passiviert). Eine Angabe zum ausschüttungsgesperrten Betrag gem. § 253 Abs. 6 HGB wegen der Zinsänderung vom Sieben- auf den Zehnjahreszins ist daher im Anhang unterblieben.

Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung für Gebührenangleichungen gem. § 8 KAG in Höhe von T€ 713 um T€ 463 auf T€ 1.176 erhöht. Wir weisen darauf hin, dass Kostenüberdeckungen gem. § 8 KAG innerhalb eines angemessenen Zeitraumes auszugleichen sind.

In dem von dem Unternehmen aufgestellten Anhang (Anlage A III) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Unterlagen für die Abschlussprüfung waren gut vorbereitet.

Zwischen dem aufgestellten und dem geprüften Jahresabschluss ergab sich folgende wesentliche Abweichung:

- Anpassung Gebührenausgleichsrückstellung (Erlösminderung per Saldo T€ 463)

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichtes kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB) und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Die Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses gem. § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB erfolgt in den Abschnitten V.A. und V.C. insoweit, als dies erforderlich ist, um den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verbessern und als diese Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

4. Lagebericht

Die Leitung der Einrichtung erstellte einen Lagebericht (Anlage A IV zum Bericht) gemäß § 26 EigAnVO i. V. m. § 289 HGB. Der Lagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und enthält die vom HGB und insbesondere die in § 26 geforderten Angaben. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften; die sonstigen Angaben im Lagebericht erwecken keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 4 Abs. 1 Nr. 2 PrüfungsVO). Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

Zur Beurteilung der Leitung der Einrichtung im Lagebericht im Hinblick auf besondere Risiken der künftigen Entwicklung sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres verweisen wir auf Seite 5 dieses Prüfungsberichtes (Stellungnahme zur Lagebeurteilung). Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichts kann entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.



B) Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt V.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang dargestellt und werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

A) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2017 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt (vgl. Anlage A I).

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage:

	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	T€	%	T€	%	+/-	T€
Aktivseite						
A. Anlagevermögen	112	3,9	84	2,2	-	28
B. Umlaufvermögen	2.785	96,1	3.727	97,4	+	942
C. Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	15	0,4	+	15
Gesamtvermögen	2.897	100,0	3.826	100,0	+	929
Passivseite						
A. Eigenkapital	887	30,6	919	24,0	+	32
B. Rückstellungen	970	33,5	1.478	38,6	+	508
C. Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	1.040	35,9	1.429	37,4	+	389
Gesamtkapital	2.897	100,0	3.826	100,0	+	929

Das Anlagevermögen nahm bei Investitionen von T€ 10 und Abschreibungen von T€ 38 um T€ 28 auf T€ 84 ab. Die Abfallbeseitigungseinrichtung des Landkreises verfügt über kein nennenswertes Anlagevermögen, insbesondere wurden und werden keine eigenen Deponien betrieben.

Das Umlaufvermögen erhöhte sich insgesamt um T€ 942 auf T€ 3.727. Dies war insbesondere auf den Anstieg der Guthaben bei Kreditinstituten zurückzuführen (+ T€ 996 auf T€ 3.003). Rückläufig



entwickelten sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (- T€ 25 auf T€ 671) sowie die Forderungen an den Einrichtungsträger - Sonstige (- T€ 43 auf T€ 5).

Das Eigenkapital zeigte insgesamt eine Erhöhung um T€ 32 auf T€ 919. Dem lfd. Jahresgewinn 2017 (T€ 72) steht die Abführung des Jahresgewinnes 2016 des BgA DSD (T€ 40) an den Landkreis Kaiserslautern gem. Beschluss des Kreistags vom 20.11.2017 gegenüber.

Die Rückstellungen erhöhten sich insgesamt um T€ 508 auf T€ 1.478 und entfallen mit T€ 258 auf Pensions- und Beihilferückstellungen, mit T€ 0 auf Steuerrückstellungen sowie mit T€ 1.220 auf sonstige Rückstellungen. Die Rückstellungen für Gebührenaussgleich gem. § 8 Abs. 1 KAG wurden um T€ 463 erhöht und betragen zum 31.12.2017 T€ 1.176. Diese Überdeckungen sollen dem Gebührenzahler im kommenden Kalkulationszeitraum (2018 bis 2020) wieder zugute gebracht werden.

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich insgesamt um T€ 389 auf T€ 1.429. Dabei nahmen insbesondere die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um T€ 385 auf T€ 1.268 zu. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger - Sonstige erhöhten sich um T€ 26 auf T€ 34. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften - Sonstige stagnieren bei T€ 70. Die sonstigen Verbindlichkeiten (im Wesentlichen Guthaben/Überzahlungen der Gebührenzahler) betragen T€ 57 (- T€ 23).

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage auf den „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 11 bis 13.

B) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2016 T€	2017 T€
Jahresergebnis	96	72
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	39	38
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	665	508
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	50	43
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-258	389
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	-12	-7
Ertragsteueraufwand (+) / Ertragsteuerertrag (-)	15	14
(-/+) Ertragsteuerzahlungen	-23	-19
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	572	1.038
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	-6
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-60	-3
Erhaltene Zinsen (+)	17	7
= Cashflow aus der Investitionsstätigkeit	-43	-2
Auszahlungen (-) aus Eigenkapitalherabsetzungen (Abführung an den Einrichtungsträger)	-304	-40
Gezahlte Zinsen (-)	-6	0
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-310	-40
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	219	996
Finanzmittelfonds (+) am Anfang der Periode	1.788	2.007
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.007	3.003

C) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage A II) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2016 und 2017 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2016	2017	Veränderung	
	T€	T€	+/-	T€
Umsatzerlöse	17.774	17.841	+	67
+ Sonstige betriebliche Erträge	138	114	-	24
	17.912	17.955	+	43
- Materialaufwand	16.406	16.571	+	165
- Personalaufwand	774	642	-	132
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	39	38	-	1
- Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Verwaltungskostenbeitrag	301	299	-	2
Übrige	293	325	+	32
Betriebsergebnis	99	80	-	19
+ Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17	6	-	11
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5	0	-	5
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	15	14	-	1
Ergebnis nach Steuern	96	72	-	24
- Sonstige Steuern	0	0	+/-	0
Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	96	72	-	24

Die Erlöse aus Gebühren für Hausmüll (Siedlungsabfälle inkl. Bioabfälle, Sperrmüll und Müllsäcke) erhöhten sich um T€ 32 auf T€ 10.853. Beim hausmüllähnlichen Gewerbemüll (Mulden, diverse Containergrößen) war ein Anstieg von T€ 743 auf T€ 774 (+ T€ 31) zu verzeichnen. Für Überdeckungen wurde eine Gebührenausgleichsrückstellung gebildet, die den Gebührenzahlern in der Kalkulationsperiode 2018 bis 2020 wieder zugute gebracht wird. Diese Rückstellung wurde in 2017 von T€ 713 auf T€ 1.176 erhöht (Erlösminderung - T€ 469 gegenüber - T€ 464 in 2016).



Die Erlöse aus der Abfallentsorgung von US-Bereichen (im Wesentlichen Ramstein, Landstuhl, Sembach und Miesau) gingen von T€ 5.418 auf T€ 5.291 zurück (- T€ 127 = - 2,3 %). Auf die Ausführungen der Leitung der Einrichtung zur Entwicklung auf den US-Liegenschaften wird verwiesen (vgl. Lagebericht S. 9 f.).

Für die Verwertung der Papier/Pappe/Kartonage-Fraktion (PPK) fielen Umsatzerlöse von insgesamt T€ 1.133 an (+ T€ 129). Der zugrundeliegende mittlere EUWID-Preis für Altpapier-Mischballen der Sorte 1.02 unterlag dabei im Jahresverlauf 2017 erheblichen Schwankungen. Die Kostenerstattungen der Betreiber von dualen Systemen (DSD) stagnieren bei T€ 148. Für das Einsammeln der DSD-Anteile an der PPK-Fraktion wurden T€ 58 (im Vorjahr T€ 68) erlöst.

Die sonstigen betrieblichen Erträge verminderten sich von T€ 138 auf T€ 114 (- T€ 24). Wesentlicher Bestandteil sind die Mahngebühren mit T€ 81 (+ T€ 25). Der Rückgang beruht insbesondere auf der im Vorjahr vorgenommenen Bereinigung von Debitoren in Höhe von T€ 64.

Der Materialaufwand erhöhte sich insgesamt um T€ 165 auf T€ 16.571. Die Entsorgungsgebühren für Hausmüll- und hausmüllähnlichen Gewerbemüll (Anlieferungen zur ZAK – Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern) erhöhten sich um T€ 31 auf T€ 11.097. Ohne die an die Einwohnerzahl gekoppelte bzw. nach Abfuhrtagen berechnete Entsorgung von Sonderabfällen und ohne Anlieferungen auf Wertstoffhöfen ergab sich folgende Entwicklung bei den ZAK-Anlieferungen ins Kapiteltal:

	Aufwand		Δ T€
	2016 T€	2017 T€	
<u>Privathaushalte</u>			
Garten- und Parkabfälle	489	576	+ 87
Sperrmüll unsortiert	354	377	+ 23
Abfälle aus privaten Haushalten	2.760	2.854	+ 94
Biomüll	763	757	- 6
<u>Gewerbeabfall unsortiert</u>	373	236	- 137
<u>Grundgebühr</u>	3.766	3.790	+ 24
	8.505	8.590	+ 85
<u>Abfälle von US-Liegenschaften</u>	954	892	- 62
	9.459	9.482	+ 23



Die ZAK-Tarife blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Laut Statistiken der Verwaltung wurden bei der ZAK im Kapittelal folgende Mengen angeliefert: 56.016 t in 2017 (im Vorjahr 52.616 t) zuzüglich 5.269 t von US-Facilities (im Vorjahr 5.657 t).

Die Kosten für das Einsammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll (inkl. Bioabfall) erhöhten sich um T€ 238 auf T€ 1.750 und die Kosten für Einsammlung und Entsorgung von Grünabfällen um T€ 92 auf T€ 636. Verminderungen ergaben sich bei der Einsammlung und Entsorgung von Altholz / Sperrmüll (- T€ 127 auf T€ 234) und bei der Einsammlung und Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonage (PPK-Fraktion) um T€ 75 auf T€ 754. Bei Letzterem wird ab 2017 nur noch der kommunale PPK-Anteil in Höhe von 75 Volumen-% vergütet, während die Betreiber dualer Systeme über den Entsorger einen Mitverwertungsanteil aus den Verkaufsverpackungen erstattet bekommen.

Der Personalaufwand verminderte sich bei unveränderter Beschäftigtenzahl um T€ 132 auf T€ 642. Dies ist insbesondere auf die erstmalige Bildung einer Pensions- und Beihilferückstellung für Beamte im Vorjahr in Höhe von T€ 212 zurückzuführen, während die Zuführung im Berichtsjahr lediglich T€ 46 betrug.

Die planmäßigen Abschreibungen betragen T€ 38. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises verfügt über kein nennenswertes Anlagevermögen (im Wesentlichen Baukostenzuschüsse für die Ertüchtigung von Grünabfallsammelstellen; davon gibt es im Landkreis Kaiserslautern rund 40 Stück).

Innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (insgesamt + T€ 30) blieb der Verwaltungs-kostenbeitrag nahezu unverändert (- T€ 2 auf T€ 299). Bei den übrigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich insbesondere die Aufwendungen für Erstellen und Versand von Gebührenbescheiden und Mahnungen (+ T€ 13) sowie der EDV-Aufwand (+ T€ 11, im Wesentlichen aufgrund der EDV-Umstellung im Vorjahr).

Das Betriebsergebnis beträgt T€ 80 nach T€ 99 im Vorjahr (- T€ 19). Das Finanzergebnis beträgt T€ 6 nach T€ 12 im Vorjahr. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betragen T€ 14 (Vorjahr T€ 15). Insgesamt resultierte daraus ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von T€ 72 nach T€ 96 im Vorjahr, das aufgrund der marginalen sonstigen Steuern auch dem Jahresergebnis entspricht.

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Ertragslage auf den „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 14 bis 16.



VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Berichterstattung)

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir auszugsweise in diesem Bericht sowie vollumfänglich in der Anlage zu diesem Prüfungsbericht dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Der „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“ ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

B) Zusammenfassung der Ergebnisse nach § 53 HGrG

(zugleich Wiedergabe des Bestätigungsberichts gem. § 4 Abs. 6 der Landesordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen)

Wie die Untersuchung der Bilanzstruktur zeigt, ist das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital schlechter als 1:1, nachdem das Eigenkapital 24,0 % (im Vorjahr 30,6 %) des Gesamtkapitals beträgt. Die Finanzlage am Bilanzstichtag kann als ausreichend bezeichnet werden, da die kurzfristig verfügbaren Zahlungsmittel (T€ 3.727) die gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten inkl. Rückstellungen (T€ 2.907) um T€ 820 überschreiten. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt T€ 1.038.

Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Hinsichtlich der Feststellungen zur Berichterstattung nach § 53 HGrG des Vorjahres sind keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und den Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 PrüfungsVO festgestellt werden, dass

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.



VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern unter dem Datum vom 17.10.2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Einwendungen geführt.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Ludwigshafen, den 17. Oktober 2018

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)

ppa. Michael Engelter
Wirtschaftsprüfer

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer



VIII. UNTERFERTIGUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Ludwigshafen, den 17. Oktober 2018

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Michael Engelter
Wirtschaftsprüfer

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Testatexemplar

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als pdf-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.



Bestätigungsbericht und Bestätigungsvermerk

A) Bestätigungsbericht

(gem. § 4 Abs. 6 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen)

Wie die Untersuchung der Bilanzstruktur zeigt, ist das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital schlechter als 1:1, nachdem das Eigenkapital 24,0 % (im Vorjahr 30,6 %) des Gesamtkapitals beträgt. Die Finanzlage am Bilanzstichtag kann als ausreichend bezeichnet werden, da die kurzfristig verfügbaren Zahlungsmittel (T€ 3.727) die gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten inkl. Rückstellungen (T€ 2.907) um T€ 820 überschreiten. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt T€ 1.038.

Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Hinsichtlich der Feststellungen zur Berichterstattung nach § 53 HGrG des Vorjahres sind keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und den Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 PrüfungsVO festgestellt werden, dass

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.



B) Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein



zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ludwigshafen, den 17. Oktober 2018

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Michael Engelter
Wirtschaftsprüfer

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Fragenkatalog

zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

zum 31. Dezember 2017

für die

Abfallentsorgungseinrichtung

des

Landkreises Kaiserslautern

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als pdf-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGSORGANISATION	
Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	3
II. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DES GESCHÄFTSFÜHRUNGS-INSTRUMENTARIUMS	
Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	6
Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	8
Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem	12
Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	13
Fragenkreis 6: Interne Revision	13
III. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGSTÄTIGKEIT	
Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	14
Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen	15
Fragenkreis 9: Vergaberegelungen	17
Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan	18
IV. VERMÖGENS- UND FINANZLAGE	
Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	20
Fragenkreis 12: Finanzierung	21
Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	22
V. ERTRAGSLAGE	
Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit	23
Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	24
Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	24

I. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGS-ORGANISATION

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Es gibt eine Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern, die der Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 30.06.2014 beschlossen hat. Diese entspricht weitgehend der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21.11.1994 (331/17 002-3 (37)), MinBl. S. 539.

Im 6. Abschnitt der Geschäftsordnung finden sich auch Regelungen für die Ausschüsse.

Für die Kreisverwaltung Kaiserslautern liegt ein Verwaltungsgliederungsplan und Geschäftsverteilungsplan - Stand 04/2018 - vor. Daraus ist die Einordnung des Fachbereiches Abfall- und Wasserwirtschaft in die Abteilung 5 – Bauen und Umwelt – ersichtlich.

Die Geschäftsordnung der Überwachungsorgane und der Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung haben sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat in seiner Sitzung vom 04.02.2013 Richtlinien über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen beschlossen. Danach sind für den Erlass von Forderungen, je nach Höhe der Forderung im Einzelfall, der Landrat, der Kreisausschuss oder der Kreistag zuständig. Die Niederschlagung fällt, unabhängig von der Höhe der Forderung, ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Landrats.

Die Stundung von Forderungen obliegt der Verwaltung (Fachbereichsleiter Abfall- und Wasserwirtschaft, Herrn Kreisamtsrat Michael Mersinger).



Mit Organisationsverfügung vom 27.04.2010 wurden mit sofortiger Wirkung die Aufgaben der Zahlungsabwicklung der Sonderkasse des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, insbesondere die Abwicklung der Abfallgebühren, einschl. Mahn- und Vollstreckungswesen, der Abteilung 1, Zentrale Aufgaben und Finanzen, FB 1.5 - Kreiskasse - zugewiesen und eingegliedert. Der Status als Sonderkasse blieb unberührt. Seit Mitte 2011 werden die Mahnungen und Vollstreckungen im System „KIS“ der OrgaSoft Kommunal (Saarbrücken) durchgeführt.

Es wurden diverse Dienstanweisungen erlassen, z. B. „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“, „Dienstanweisung für das Anordnungswesen“, „Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens“ oder „Dienstanweisung zur elektronischen Archivierung und Aufbewahrung von Belegen i.S. von § 30 GemHVO“.

Die vorliegenden Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Nach den uns vorgelegten Sitzungsprotokollen haben in 2017 zwei Sitzungen des Kreistages stattgefunden, in denen Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung behandelt wurden. Außerdem haben zwei Sitzungen des Kreisausschusses in 2017 stattgefunden, die Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung betrafen.

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss hat sich in 2017 zu einer Sitzung getroffen.

Die Sitzungsniederschriften über die Tagesordnungspunkte, die Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung betrafen, wurden uns vorgelegt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Nach den uns erteilten Auskünften war der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, Herr Paul Junker, in folgenden Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen tätig:

- Mitglied im Aufsichtsrat der GML – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Ludwigshafen am Rhein,
- Verwaltungsratsvorsitzender der Kreissparkasse Kaiserslautern (alternierend),
- Vorsitzender der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Kaiserslautern,
- Vorsitzender des Verwaltungsrates der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (alternierend),
- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH (alternierend),
- Aufsichtsrat der Pfaff Auffanggesellschaft,
- Mitglied des Aufsichtsrates der Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH,
- Mitglied der Kommission der Reichswaldgenossenschaft Kaiserslautern (nicht in Funktion als Landrat).

Mit Übernahme der Amtsgeschäfte durch Herrn Landrat Ralf Leßmeister ab 08.12.2017 sind die vorstehenden Funktionen – mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Kommission der Reichswaldgenossenschaft Kaiserslautern – auf diesen übergegangen.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen für die Mitglieder der nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien werden im Anhang angegeben. Eine Individualisierung und Aufteilung auf Komponenten ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt.

II. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DES GESCHÄFTSFÜHRUNGS- INSTRUMENTARIUMS

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan liegt in Form eines Verwaltungsgliederungsplanes und Geschäftsverteilungsplanes für die Kreisverwaltung Kaiserslautern vor. Der Fachbereich 5.4 Abfall- und Wasserwirtschaft ist der Abteilung 5 - Bauen und Umwelt - zugeordnet. Für den Fachbereich Abfall- und Wasserwirtschaft ergeben sich der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche sowie die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse aus dem Geschäftsverteilungsplan – Stand 04/2018 – und der Organisationsverfügung vom 27.04.2010 (vgl. S. 10). Danach wird nach unserem Eindruck auch im Wesentlichen verfahren.

Organisatorisch getrennt sind insbesondere:

- Kassenleitung und Anordnungsbefugnis

Die Kassenleitung hat seit 01.04.2006 Herr Kreisangestellter Welker inne. Die Anordnungsbefugnis für sämtliche anfallenden Kassenanordnungen der ehemaligen Abteilung 7 – Wirtschaft und Umweltschutz – wurde durch Unterschriftsmitteilung vom 22.07.2013 Herrn Mersinger erteilt. Herrn Karl-Heinz Horn wurde seit 15.12.2009 für die entsprechenden Budgets die Anordnungsbefugnis erteilt. Anordnungsbefugnis im Vertretungsfall haben mit Wirkung ab 01.06.2018 Frau Karfusehr und Herr Lauer.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.



c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Nach der uns erteilten Auskunft wurden keine spezifischen Vorkehrungen getroffen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung gelten die VgV, das GWB, die GemHVO, die VOB und die VOL sowie VOF (vgl. dazu auch Fragenkreis 9 a)).

Seit dem 20.08.2013 ist die Dienstanweisung „Vergabewesen“ in Kraft. Diese wurde am 09.06.2016 aufgrund umfangreicher Änderungen vergaberechtlicher Bestimmungen neu gefasst.

Das Land hat mit Wirkung zum 05.07.2014 eine neue Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ erlassen. Diese ist bei allen Aufträgen gem. § 2 der Dienstanweisung Vergabewesen der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu beachten.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine systematische Zusammenstellung der wesentlichen Verträge konnte uns vorgelegt werden. Aus dieser Zusammenstellung sind der Gegenstand des Vertrages, der Vertragspartner, die Laufzeit des Vertrages, die Verlängerungsoptionen sowie die Kündigungsfristen ersichtlich. Daneben erfolgt eine geordnete Ablage der weiteren bestehenden Verträge in Aktenordnern.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es werden jährlich der Wirtschafts- und Finanzplan sowie zum 30.09. ein kurzfristiger Zwischenbericht erstellt. Dies entspricht den kommunalrechtlichen Vorschriften.

Das Wirtschaftsjahr der Einrichtung läuft mit dem Haushaltsjahr des Landkreises und entspricht damit dem Kalenderjahr. Die Führung der Einrichtung wird auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes vollzogen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde vom Kreisausschuss am 13.02.2017 beraten sowie vom Kreistag am 20.02.2017 beschlossen. Der Wirtschaftsplan ist ausreichend untergliedert (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 EigAnVO).

Gem. § 15 EigAnVO ist der Wirtschaftsplan vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Wesentliche Projekte oben genannter Art lagen im Berichtsjahr nicht vor.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Größere Planabweichungen wurden für die ersten neun Monate im Zwischenbericht zum 30.09.2017 für Positionen des Erfolgsplanes dokumentiert und z. T. begründet. Weitere systematische Untersuchungen von Planabweichungen für das ganze Wirtschaftsjahr erfolgen jeweils zum 30.06. des Jahres (durch Hochrechnung der Ist-Zahlen auf 12 Monate).

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen wird als doppelte kaufmännische Buchführung geführt und entspricht nach unserer Feststellung insoweit den betrieblichen Erfordernissen.

Eine Kostenrechnung ist in das vorhandene EDV-Programm nicht integriert. Bei Bedarf wird ausgehend von der kaufmännischen Buchführung manuell eine Kostenrechnung erstellt. Die



Kostenstellenrechnung liefert brauchbare Ergebnisse, die vor allem für die Kalkulation weiterverwendet werden.

Die beabsichtigte Softwareumstellung der Finanzbuchhaltungs-Software wurde zum 31.12.2016 vollzogen. Hierzu wurden im Jahr 2016 Buchungen sowohl in der alten als auch in der neuen Finanzbuchhaltungs-Software vorgenommen, um bei der Umstellung einen exakten Zahlenvergleich durchführen zu können.

Die Berechnung der Benutzungsgebühren für das Jahr 2017 erfolgte im Wesentlichen auf Basis der Wirtschaftsplanzahlen für das Jahr 2016 unter Berücksichtigung einer Preissteigerung gegenüber dem Vorjahr. Dabei wurden zunächst die Aufwendungen getrennt nach Kostenarten geschätzt. Diese Aufwendungen wurden dann den Kostenstellen Hausmüll, Gewerbemüll und US-Müll zugeordnet.

Für den Hausmüll- und den Gewerbemüllbereich werden ausgehend von den zugeordneten Kosten anhand der erwarteten Menge und Größe der Abfallgefäße Benutzungsgebühren nach einer degressiven Gebührenstaffel ermittelt. Durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2012 (Änderung der Gebührensatzung) wurden die Benutzungsgebühren ab 01.01.2013 für Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbemüll sowie Gewerbemüll um ca. 3 % erhöht. Im Zuge der Änderung verschiedener Bestimmungen der Abfallgebührensatzung zum 01.12.2014 wurden zusätzliche Gebührentarife für den Großcontainerbereich eingeführt.

Die Entgelte wurden bislang auf Grundlage einer einjährigen Gebührenplanung kalkuliert und auf Grundlage von Ist-Zahlen nachgeprüft. Die Gebührenplanung soll ab dem 01.01.2018 auf eine dreijährige Kalkulationsperiode umgestellt werden. Hierzu wurde in 2017 ein externes Büro zur Unterstützung hinzugezogen. Soweit Abweichungen von den tatsächlichen Kosten festgestellt werden, sind diese innerhalb angemessener Zeit auszugleichen (§ 8 Abs. 1 Satz 5 KAG). Die Prüfung der Kalkulation war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte wurden im Berichtsjahr gemäß § 12 EigAnVO und § 106 Abs. 1 GemO von der Kreiskasse unter verantwortlicher Leitung von Herrn Welker geführt. Die Verwaltung der Gelder der Einrichtung erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern verfügt über eigene Konten bei der Kreissparkasse Kaiserslautern. Die kurzfristige Liquiditätskontrolle ist Sache der mit der Zahlungsabwicklung der Einrichtung betrauten Abteilung 1. Die langfristige Liquiditätsplanung erfolgt im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzplanung.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Alle Kassengeschäfte werden über eigene Bankkonten abgewickelt; die Sonderkasse untersteht der Kassenaufsicht des Leiters der Kreiskasse. Allgemeine Regelungen für die Kreiskasse sind in der „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“, in der „Dienstanweisung für das Anordnungswesen“, in der „Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens“ und in der „Dienstanweisung zur elektronischen Archivierung und Aufbewahrung von Belegen i. S. v. § 30 GemHVO“ vorgegeben. Eine spezielle schriftliche Regelung für das Cash-Management konnte uns nicht vorgelegt werden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Sämtliche Müllgebühren werden vom Landkreis Kaiserslautern unmittelbar veranlagt und eingehoben. Die Jahresgebühr ist im Voraus in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Gebührenbescheide für das Jahr 2017 ergingen Ende Januar 2018. Durch wöchentliche Angleichung an die Einwohnermeldedaten der Verbandsgemeinden, die auf elektronischem Datenträger übermittelt werden, erfolgt normalerweise unter dem Jahr ein ständiger Änderungsdienst.

Gewerbemüll wird bei wöchentlicher Abfuhr durch monatlichen Bescheid, ansonsten durch Bescheid je Entleerung veranlagt und eingehoben. Mit Wirkung zum 01.01.2015 wurden nahezu alle Gewerbebetriebe auf Regelabfuhr umgestellt. Für diese Leistung ergeht ein Jahresbescheid mit vierteljährlicher Abrechnungsmodalität.

Interne Vorkehrungen zur Sicherstellung der vollständigen Veranlagung der lfd. Entgelte wurden insoweit getroffen, als sämtliche in Umlauf befindlichen Abfallgefäße mit Nummern registriert und einem entsprechenden Grundstück zugeordnet sind. Die Rechnungsstellung erfolgte in der Regel innerhalb eines Monats.

Ein Mahnwesen bei der Kreiskasse ist eingerichtet. Gemäß der uns erteilten Auskunft wurden im Geschäftsjahr 2017 drei Mahnläufe durchgeführt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling besteht insoweit, als zum 30.09.2017 ein Zwischenbericht erstellt wurde, in welchem bereits im laufenden Jahr die Planansätze der wesentlichen Ertrags- und Aufwandsposten den Ist-Zahlen gegenübergestellt wurden.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat kein Tochterunternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems wurde in Zusammenarbeit mit einem externen Berater eine Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung mit Anlagen als Dokumentation erarbeitet. In dem darin enthaltenen „Formular operatives Frühwarnsystem“ wurden die wesentlichen Risiken erfasst und bewertet sowie eine Steuerungsgröße für das jeweilige Risiko festgelegt. Für diese Steuerungsgrößen wurden kritische Abweichungsgrößen als Frühwarnsignale definiert. Weiterhin wurden die Maßnahmen zur Risikobewältigung aufgeführt („Risikoatlas“ – Stand 03/2005). Die Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung wurde im März 2006 erlassen und an die betreffenden Mitarbeiter ausgehändigt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. Buchstabe a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Risiko-Früherkennungs-Arbeitsgruppe hat zuletzt am 15.11.2016 getagt und die Ergebnisse protokolliert. Das zugehörige Protokoll wurde zu den Akten genommen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen und Derivate u. Ä. werden nach der uns erteilten Auskunft bisher nicht genutzt. Eine Festlegung des Geschäftsumfangs zum Einsatz von solchen Finanzinstrumenten war deshalb nicht erforderlich und wurde deshalb auch bislang nicht vorgenommen. Die Fragen a) bis f) des Fragenkreises 5 sind bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern daher nicht einschlägig.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine eigenständige Innenrevision ist bei Einrichtungen, die auch der Prüfung durch die Prüfungsämter bzw. den Rechnungshof unterliegen, nicht üblich. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 118 GemO ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier. Die Fragen a) bis f) des Fragenkreises 6 sind bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern daher nicht einschlägig.

Kassenprüfungen erfolgen in unregelmäßigen Abständen. Ebenso werden Rechnungsprüfungen gemäß § 110 GemO i. V. m. § 57 LKO durchgeführt. Die letzte unvermutete Kassenprüfung gem. § 26 GemHVO bzw. § 112 Abs. 1 Nr. 6 GemO bei der eingerichteten Sonderkasse für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern erfolgte am 15.11.2017 und führte zu keiner Beanstandung.

III. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGSTÄTIGKEIT

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern entscheidet der Kreisausschuss über den Abschluss von Verträgen, wenn sie im Einzelfall T€ 20 übersteigen. Die obere Begrenzung liegt bei einer Wertgrenze von T€ 100. Darüber hinaus obliegt die Entscheidung dem Kreistag. Gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung hat der Kreisausschuss Beschlüsse, für die der Kreistag zuständig ist, vorzubereiten.

Der Kreisausschuss bzw. der Kreistag haben folgende wesentliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Jahr 2017 vorberaten (V) und beschlossen (B):

<u>Bezeichnung</u>	<u>Kreisausschuss</u>	<u>Kreistag</u>
Beratung bzw. Beschluss Wirtschaftsplan 2017	13.02.2017 (V)	20.02.2017 (B)
Gebührenplankalkulation 2018 - 2020	13.11.2017 (V)	20.11.2017 (B)
Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses	13.11.2017 (V)	20.11.2017 (B)
Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)	13.11.2017 (V)	20.11.2017 (B)

Darüber hinaus wurden nach der uns erteilten Auskunft keine weiteren wesentlichen zustimmungspflichtigen Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte durch die Leitung der Einrichtung getätigt. Eilentscheidungen bezüglich der Abfallentsorgungseinrichtung sind uns bei der stichprobenartigen Durchsicht der vorgelegten Sitzungsniederschriften nicht bekannt geworden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr nicht vergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Ähnliche, als nicht zustimmungspflichtig behandelte Maßnahmen des Jahres 2017 lagen nach erhaltener Auskunft nicht vor und sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch nicht bekannt geworden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht unter II.B.

Soweit wir prüften, wurden bei den im Berichtsjahr getätigten wesentlichen Geschäften und Maßnahmen im Übrigen keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

In Hinblick auf den Gegenstand des Unternehmens (Abfallentsorgung) ist das Kriterium der Rentabilität nur von eingeschränkter Bedeutung für die Investitionsentscheidungen. Dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit von Investitionen wird grundsätzlich durch die Einholung von Angeboten verschiedener Anbieter bzw. durch öffentliche Ausschreibungen Rechnung getragen. Darüber hinaus wird grundsätzlich die Möglichkeit von Investitionsalternativen geprüft. Die

Finanzierbarkeit ist im Rahmen des Wirtschaftsplans sichergestellt. Die Risikoprüfung bei Investitionsentscheidungen ist im Hinblick auf den bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang überschaubar. Die abrechnungsfähigen Kosten gehen in die Gebührenkalkulation ein.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Grundstücke oder Beteiligungen wurden im Berichtsjahr weder erworben noch verkauft.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Vermögensplan wird, nach den uns erteilten Auskünften, von der Verwaltung regelmäßig überwacht und hinsichtlich Abweichungen untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr wurden keine wesentlichen Investitionen abgeschlossen. Die Anlagenzugänge betragen insgesamt T€ 10 (Investitionskostenzuschüsse für Grünabfallsammelstellen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung).

Soweit wir prüften, haben sich keine wesentlichen Überschreitungen zu den geplanten Investitionen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Wesentliche Leasing- oder ähnliche Verträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass die Kreditlinien ausgeschöpft waren, lagen uns nicht vor.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Eine umfassende Prüfung der Vergaben im Berichtsjahr war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die stichprobenartige Prüfung beschränkte sich auf wesentliche Vergaben und bei diesen auf offenkundige, d. h. für jedermann unmittelbar erkennbare Verstöße. Eine fachtechnische Prüfung fand dabei nicht statt. Eine vollständige rechtliche Prüfung erfolgte ebenfalls nicht.

In 2017 erfolgten keine Vergaben, da in 2016 nahezu alle abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen neu ausgeschrieben und zum 01.01.2017 neu vergeben wurden (siehe Vertragsübersichten). Die Verträge haben eine reguläre Laufzeit von fünf Jahren, mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr. Beim Vertrag über die Erfassung der PPK-Fraktion wurde als Ausnahme eine reguläre Laufzeit von nur zwei Jahren (mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr) gewählt. Aufgrund der rechtlichen Unklarheiten in Bezug auf die Mitbenutzungsmodalitäten mit den Dualen-Systembetreibern soll die Möglichkeit bestehen, gegebenenfalls im Rahmen einer aktuellen Novellierung des Verpackungsgesetzes, den Vertrag ab 01.01.2019 gem. den dann gültigen gesetzlichen Bestimmungen neu zu fassen.

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden für alle wesentlichen Anschaffungen Konkurrenzangebote eingeholt und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

In 2017 wurde kein Darlehen aufgenommen. Die Aufnahme von Kassenkrediten und die Anlage der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über die Kreiskasse. Für die Anlage von größeren Beträgen als Tages- oder Festgeld werden seitens der Verwaltung, nach den uns erteilten Auskünften, Vergleichsangebote eingeholt (mindestens drei bei örtlich ansässigen Kreditinstituten).

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Von der Leitung der Einrichtung ist spätestens zum 30.09. ein Zwischenbericht dem zuständigen Kreisausschuss vorzulegen (§ 21 EigAnVO). Demzufolge wurde dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 02.11.2017 ein Zwischenbericht per 30.09.2017 gemäß § 21 EigAnVO vorgelegt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Im Zwischenbericht zum 30.09.2017 wurden die wesentlichen Abweichungen zu den Ansätzen im Erfolgsplan dargestellt und erläutert. Im Zwischenbericht wurde ein Jahresgewinn von T€ 418 erwartet, während sich lt. Jahresabschluss zum 31.12.2017 ein Jahresgewinn von T€ 72 ergab. Im Zwischenbericht war allerdings noch keine Rückstellung für Gebührenaussgleich berücksichtigt. In 2017 wurden T€ 463 zu den Gebührenaussgleichsrückstellungen zugeführt, die damit per 31.12.2017 T€ 1.176 betragen. Diese Überdeckungen aus dem hoheitlichen Gebührenhaushalt sollen den Gebührenzahlern in der nächsten Kalkulationsperiode (2018 bis 2020) gutgebracht werden.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Besondere Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine Berichtspflicht gem. § 90 Abs. 3 AktG besteht bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen unserer Prüfung wurden solche Anhaltspunkte nicht festgestellt.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung für die Geschäftsleitung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Anhaltspunkte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

IV. VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen ist betriebsnotwendig.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Es waren in 2017 keine auffallenden Bestände zu verzeichnen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Nennenswerte stille Reserven sind nicht erkennbar und auch nicht zu vermuten (geringes Anlagevermögen).

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Eigenkapital beträgt insgesamt 24,0 % des Gesamtkapitals nach 30,6 % im Vorjahr.

Am Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen. Die Anlagenzugänge 2017 betragen lediglich T€ 10.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Bei dem zu prüfenden Jahresabschluss handelt es sich nicht um einen Konzernabschluss.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat im Geschäftsjahr 2017 keine entsprechenden Mittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital beträgt nur 24,0 % des Gesamtkapitals, jedoch überschreiten zum Bilanzstichtag die kurzfristig verfügbaren Zahlungsmittel (innerhalb eines Jahres fällige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Guthaben bei Kreditinstituten) mit T€ 3.727 die Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit T€ 2.907 um T€ 820. Die Finanzierung kann damit als ausreichend angesehen werden.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt T€ 1.038 (Ermittlung siehe Kapitalflussrechnung auf Seite 19 des Prüfungsberichtes 2017).

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

In seiner Sitzung vom 20.11.2017 hat der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern den Jahresabschluss 2016 der Abfallentsorgungseinrichtung festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von € 39.977,01 (nach Abzug der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer = € 33.650,65) an den Einrichtungsträger abzuführen sowie den Restgewinn des hoheitlichen Bereichs in Höhe von € 55.832,02 auf neue Rechnung vorzutragen (vgl. IV.A.2. des Prüfungsberichts).

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist einen Jahresgewinn von T€ 72 aus. Lt. Auskunft der Verwaltung soll der im Gesamtjahresgewinn 2017 enthaltene Jahresgewinn des steuerpflichtigen Betriebes gewerblicher Art „Duale Systeme“ in Höhe von T€ 38 an den Landkreis ausgeschüttet und der Restgewinn in Höhe von T€ 34 auf neue Rechnung vorgetragen werden. Ein solcher Gewinnverwendungsvorschlag (vgl. auch Anhang Seite 20) wäre mit der wirtschaftlichen Lage der Abfallentsorgungseinrichtung vereinbar.



V. ERTRAGSLAGE

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Unternehmen besteht lediglich aus dem Betriebszweig Abfallentsorgung.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis wird per Saldo durch periodenfremde Positionen nicht wesentlich beeinflusst.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Zwischen der Abfallentsorgung des Landkreises Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern als Einrichtungsträger bestehen folgende wesentlichen Leistungsbeziehungen:

Leistung		berechnete Vergütung
		€
Verwaltungskosten (inkl. Vollstreckungskosten)	(Aufwand)	298.995,00

Es erfolgt eine kostenorientierte Ermittlung auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und der Einrichtung.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht einschlägig bei Abfallentsorgungseinrichtungen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Geschäftsjahr 2017 wurde ein Jahresgewinn von T€ 72 erwirtschaftet.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Vgl. Buchstabe a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Vgl. die Ausführungen zu Fragenkreis 15.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Vgl. Fragenkreis 15 b).

Die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG errechnet sich wie folgt:

Eigenkapital zum 01.01.2017:		€ <u>886.867,00</u>
Eigenkapitalverzinsung (4 % von € 886.867,00)	=	€ <u>35.475,00</u>



Der Jahresgewinn 2017 beträgt T€ 72, sodass die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet bzw. die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 85 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten. Im Übrigen empfehlen wir, die Entgelte mittels Vor- und Nachkalkulationen zu berechnen und die Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen vor dem Hintergrund des Kommunalabgabengesetzes zu würdigen. Demnach sind Abweichungen von den tatsächlichen Kosten innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

02.11.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	14.11.2018	öffentlich
Kreisausschuss	19.11.2018	öffentlich
Kreistag	26.11.2018	öffentlich

Aufstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes für die ZAK, die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern 2020-2025

Sachverhalt:

Der öffentlichen Hand kommt eine besondere Vorbildfunktion für die Umsetzung einer abfall- und schadstoffarmen sowie klimaschonenden Kreislaufwirtschaft zu. Fortwährende Anpassungen gesetzlicher Grundlagen, die technische Entwicklung aber auch der Eigenanspruch an eine umweltgerechte Kreislaufwirtschaft haben dabei das Aufgabenfeld der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in den letzten Jahrzehnten verändert und erweitert. Wie örE ihrer Pflicht einer umweltgerechten Kreislaufwirtschaft nachkommen wollen, haben diese seit vielen Jahren im Rahmen eines umfassenden Abfallwirtschaftskonzeptes darzustellen.

Den Turnus für die Überarbeitung bestehender Abfallwirtschaftskonzepte gibt für das Bundesland Rheinland-Pfalz § 6 Abs. 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrwG) vor. Hiernach hatten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bis zum 31. Dezember 2014 der zuständigen Behörde (SGD Süd) Abfallwirtschaftskonzepte vorzulegen. Für die Stadt Kaiserslautern, den Landkreis Kaiserslautern und die ZAK hatte diese Aufgabe in 2014 federführend die Zentrale Abfallwirtschafts Kaiserslautern AöR (ZAK) übernommen.

Nach § 6 Abs. 4 LKrwG sind Abfallwirtschaftskonzepte bei wesentlichen Änderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre, fortzuschreiben und erneut der zuständigen Behörde vorzulegen. Das für das Entsorgungsgebiet der Stadt und den Landkreis Kaiserslautern bestehende Abfallwirtschaftskonzept ist folglich spätestens zum 31. Dezember 2019 für den Betrachtungszeitraum 2020 – 2024 fortzuschreiben.

Im zuvor genannten Entsorgungsgebiet ist die ZAK öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen der ihr durch die Anstaltssatzung mit delegierender Wirkung übertragenen Aufgaben, hinsichtlich der weiteren, nicht übertragenen Aufgaben sind daneben weiterhin die Stadt und der Landkreis Kaiserslautern öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Unter Verweis auf § 6 Abs. 3 LKrwG, der ausdrücklich darauf hinweist, dass, soweit Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft gemeinsam wahrgenommen werden, auch gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte aufgestellt werden können, wurde seitens der ZAK angeregt, wie bereits zuletzt im Jahr 2014, ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept für die ZAK, die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern zu erstellen.

Die ZAK hat dabei zugesagt, die Kosten für die erforderliche externe Begleitung bei der Erstellung des Konzeptes im Rahmen ihres Gebührenhaushaltes für alle Beteiligten zu übernehmen.

Ziel der Fortschreibung des gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes soll es sein, strategische Überlegungen und Planungen für eine effiziente Kreislaufwirtschaft zu entwickeln. Dabei sollen ökologische und wirtschaftliche Effizienz im Umgang mit den Stoffströmen und eine möglichst hohe Bürgerfreundlichkeit im Vordergrund stehen.

Nach Vorgesprächen hat die ZAK das interdisziplinär aufgestellte Beratungsbüro der _teamwerk_AG Mannheim i.Z.m. den anstehenden Aufgaben zur Erstellung des gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes vorgeschlagen.

Die _teamwerk_AG besitzt eine hohe Kompetenz in abfallwirtschaftlichen Belangen und kann auf eine Vielzahl anderer vergleichbarer Projekte, insbesondere auch im Land Rheinland-Pfalz, zurückblicken. Überdies verfügt die _teamwerk_AG infolge verschiedener vergangener und aktueller Projekte für alle drei Beteiligten des gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes über umfassende lokale Erfahrung und Kenntnisse.

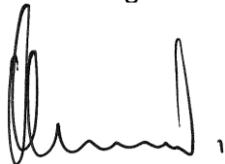
Die Stadt Kaiserslautern hat bereits ihre Zustimmung zur Aufstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes zusammen mit der ZAK signalisiert.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ der Kreisausschuss

empfiehlt dem Kreistag der Erstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes mit der Stadt und der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern, für den Betrachtungszeitraum 2020 bis 2024 zuzustimmen.

Im Auftrag:



Mersinger
Fachbereichsleiter